



Wasser- und Abwasserverband
Holtemme-Bode



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

5. Jahrgang

Wernigerode, 19. Dezember 2012

Nummer 11

INHALT

| | Seite |
|--|-------|
| A. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode | |
| Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode für das Jahr 2013 sowie Bekanntmachung | 174 |
| 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 03.11.2010 (Verbandssatzung) | 176 |
| Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) | 180 |
| Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode (Abwasserbeseitigungssatzung) | 196 |
| Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode | 219 |
| Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode | 222 |

| | Seite |
|---|--------------|
| Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode (Entschädigungssatzung) | 226 |
| Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Gebiet des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode für die Verbesserung seiner zentralen Schmutzwasseranlage im Bereich Bode (Verbesserungsbeitragssatzung Bereich Bode) | 228 |
| Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlussatzung) | 229 |
| Allgemeine Versorgungsbedingungen des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode | 248 |
| Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980 | 249 |
| Anlage II Ergänzende Bestimmungen des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980 | 251 |
| B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein" | |
| Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein) | 257 |
| C. Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR | |
| Hinweis und Bestätigung der Bekanntmachung vom 31.07.2012 | 260 |
| 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR und öffentliche Auslegung | 260 |
| Wirtschaftsplan der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR sowie Bekanntmachung | 261 |

| | Seite |
|--|--------------|
| D. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung | |
| E. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz | |
| Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz für das Jahr 2013 sowie Bekanntmachung | 262 |
| Zweckvereinbarung – dezentrale Entsorgung – | 265 |
| 1. Änderungssatzung über die zentrale Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (Wasserversorgungssatzung) | 268 |
| 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungsgebührensatzung) | 269 |
| 2. Änderung zu den Allgemeinen Preisregelungen | 270 |
| F. Sonstige Mitteilungen | |

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
In den sauren Wiesen 1
38855 Wernigerode/OT Silstedt
Telefon: 03943 5463-100
Telefax: 03943 5463-111
E-Mail: info@wahb.de
Internet: www.wahb.eu

A. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode

Gesetzliche Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998: § 13 Umlage, § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs. 2 anzuwendende Vorschriften
- Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen Anhalt vom 24. März 1997 (EigBG): § 16 Abs. 1
- Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt vom 10.08.2009 (GO): § 99 Verpflichtungsermächtigungen, § 100 Kreditermächtigung und § 102 Kassenkredit

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 21. November 2012 den Wirtschaftsplan 2013 des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode mit den Teilplänen Holtemme und Bode mit der Sitzungsvorlage 29/2012 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 wird

im Erfolgsplan

| | |
|-------------------------|----------------|
| in den Erträgen auf | 17.336.400 EUR |
| in den Aufwendungen auf | 17.336.400 EUR |

im Vermögensplan

| | |
|---------------------------------|----------------|
| in den Finanzierungsmitteln auf | 14.963.900 EUR |
| in dem Finanzierungsbedarf auf | 14.963.900 EUR |

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2013 wird auf EUR 7.238.800 festgesetzt.
3. Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2013 werden nicht festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag, bis zum dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2013 in Form von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 3.467.200 festgesetzt.
5. Zur Deckung des Fehlbetrages des Teilplanes Holtemme wird für die Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Straßen nach § 13 (1) GKG LSA und nach § 16 (3) der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode die Umlage auf EUR 168.700 festgesetzt.

Die Verteilung der Umlage erfolgt in Anlehnung an § 16 (4) der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode, in Abhängigkeit von der übertragenen Aufgabe, nach statistischer Einwohnerzahl auf die Ortsteile:

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| Stadt Wernigerode (ohne Schierke) | 120.718,44 EUR |
|--------------------------------------|----------------|

| | |
|-----------------------------------|------------------|
| Stadt Ilsenburg Ilsenburg | 20.733,03 EUR |
| OT Darlingerode | 8.528,41 EUR |
| OT Drübeck | 5.357,18 EUR |
| | |
| Stadt Blankenburg OT Derenburg | 9.149,94 EUR |
| | |
| Gemeinde Nordharz OT Heudeber | 4.213,00 EUR |

Witte
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode für das Wirtschaftsjahr 2013

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode hat in ihrer Sitzung am 21. November 2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 beschlossen.

Gemäß § 20 Absätze (1) und (2) der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 3. November 2010 in der derzeit gültigen Fassung der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 öffentlich bekanntzugeben.

Die nach § 13 und des § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 15 und 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24. März 1997 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 99 und 100 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht wurde am 04. Dezember 2012 erteilt.

Der Wirtschaftsplan liegt vom 2. Januar 2013 bis 11. Januar 2013 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode, Zimmer 212 – Fachbereichsleiterin Finanzen, In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt, öffentlich aus.

Wernigerode/OT Silstedt, den 10.12.2012

Witte
Verbandsgeschäftsführer

2. Änderung der Satzung
des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode
vom 03.11.2010
(Verbandssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in Verbindung mit § 6 und § 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), den §§ 15 und 16 über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. S. 24) sowie § 47 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.11.2012 folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2
Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Verbandsmitglieder sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Städte und Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinden kann sich auf die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und/oder die Aufgabe der Abwasserbeseitigung bzw. einen Aufgabenteil der Abwasserbeseitigung, d. h. den Aufgabenteil der Schmutzwasserbeseitigung und/oder der Niederschlagswasserbeseitigung und/oder der dezentralen Abwasserbeseitigung beziehen. Mit welcher Aufgabe bzw. Aufgabenteil die Gemeinden Mitglied des Verbandes sind, ist der Anlage 3 - Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung und Bereichszugehörigkeit im Verbandsgebiet - zu entnehmen.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder, sofern nicht einzelne Ortsteile nach Maßgabe des Mitgliederverzeichnisses hiervon ausgenommen sind. Es ist in die Bereiche Holtemme und Bode unterteilt. Die Zugehörigkeit der Mitgliedsgemeinden ergibt sich aus Anlage 3 - Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung und Bereichszugehörigkeit im Verbandsgebiet.
- (4) In Anlage 3 sind die Verbandsmitglieder getrennt nach Aufgaben, d. h. der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung und soweit erforderlich, auch getrennt nach den Aufgabenteilen der Abwasserentsorgung d. h. der Schmutzwasserbeseitigung und der dezentralen Abwasserbeseitigung sowie der Niederschlagswasserbeseitigung, mit der Anzahl der auf das Mitglied in der Verbandsversammlung entfallenden Stimmen aufgeführt.

Artikel 2

§ 3
Aufgaben des Verbandes

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Ableitung und Behandlung des Niederschlags- und Schmutzwassers und die Versorgung mit Trinkwasser (und Brauchwasser) für die in der Anlage 3 aufgeführten Gemeindegebiete sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann der Verband Anlagen und Einrichtungen bauen, kaufen und betreiben. Der Ankauf folgt den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung und dem Vergleich mit der Eigenerrichtung der Anlagen. Erhält der Verband keine Fördermittel, erfolgt die Übernahme der Anlagen zum vollen Herstellungswert.
- (2) Die öffentliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung ist privatrechtlich und die Abwasserbeseitigung öffentlich-rechtlich geregelt.

Der Verband ist gemeinnützig. Er dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinn zu erzielen.
- (3) Der Verband erfüllt die öffentliche Aufgabe bzw. den Aufgabenteil der Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet, soweit dies die zentrale Beseitigung des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes sowie des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalabwassers und die Beseitigung sonstiger Abwässer betrifft und soweit ihm diese von den Gemeinden übertragen ist.

Der Verband erfüllt die öffentliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung, soweit ihm diese von den Gemeinden übertragen ist.

Der Verband erfüllt die Teilaufgabe der Reinigung der Straßenabläufe für die Gemeinden im Sinne des Straßengesetzes, soweit ihm diese von den Gemeinden übertragen ist.
- (4) Zur Erfüllung der ihm übertragenen öffentlichen Aufgaben erlässt der Verband die zum Anschluss und zur Benutzung der Anlagen erforderlichen Satzungen, Versorgungsbedingungen sowie sonstige Satzungen und Verordnungen.
- (5) Der Verband ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen seine Satzungen.
- (6) Der Verband kann für Gemeinden und Gebiete außerhalb des Verbandsgebietes die Erfüllung oder Durchführung der Trinkwasser- und gegebenenfalls Brauchwasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung übernehmen; dies gilt auch für die Teilaufgabe der Straßenablaufreinigung. Dabei darf die Ver- und Entsorgung des Verbandsgebietes nicht gefährdet sein.
- (7) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen oder sich an diesen beteiligen.
- (8) Dem Verband können durch seine Verbandsmitglieder weitere Aufgaben übertragen werden.
- (9) Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.

Artikel 3

§ 4

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die kommunalen Gebietskörperschaften haben dem Verband die sich in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung zu Eigentum zu übertragen, sobald und soweit sie die jeweilige öffentliche Aufgabe auf den Verband übertragen haben. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich und ist durch den Verband jeweils auf der Grundlage von Verträgen zur Vermögensauseinandersetzung mit den Verbandsmitgliedern zu dokumentieren. Der Verband ist, soweit dies zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich ist, verpflichtet, die ihm übergebenen Anlagen zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern.

Die Absätze 1, 3 bis 6 gelten unverändert fort.

Artikel 4

Anlage 3 Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung und Bereichszugehörigkeit im Verbandsgebiet

wird wie folgt neu gefasst, siehe Anlage.

Artikel 5

§ 23 **Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 03.12.2012

Witte
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 3 Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung und Bereichszugehörigkeit im Verbandsgebiet

I. Abwasserbeseitigung

A. Schmutzwasserbeseitigung und dezentrale Abwasserbeseitigung

| Verbandsmitglied | Anzahl der Stimmen | Entsorgungsbereich |
|--|---------------------------|---------------------------|
| 1. Stadt Blankenburg Ortsteil Derenburg | 1 Stimme | Holtemme |
| 2. Stadt Ilsenburg | 3 Stimmen | Holtemme |
| 3. Gemeinde Nordharz Ortsteile Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Wasserleben und Veckenstedt | 2 Stimmen | Holtemme |

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 11/2012

| | | | |
|----|---|------------|------------------|
| 4. | Stadt Oberharz am Brocken | 4 Stimmen | Bode |
| 5. | Stadt Wernigerode Ortsteil Schierke übriges Stadtgebiet | 10 Stimmen | Bode Holtemme |

B. Niederschlagswasserbeseitigung

| Verbandsmitglied | Anzahl der Stimmen | Entsorgungsbereich |
|---|---------------------------|---------------------------|
| 1. Stadt Blankenburg Ortsteil Derenburg | 1 Stimme | Holtemme |
| 2. Stadt Ilsenburg | 3 Stimmen | Holtemme |
| 3. Gemeinde Nordharz Ortsteile Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Wasserleben und Veckenstedt | 2 Stimmen | Holtemme |
| 4. Stadt Oberharz am Brocken Ortsteile Benneckenstein, Elbingerode, Elend, Hasselfelde, Königshütte, Neuwerk, Rotacker, Höhlenort Rübeland, Stiege, Susenburg, Tanne und Trautenstein | 4 Stimmen | Bode |
| 5. Stadt Wernigerode Ortsteil Schierke übriges Stadtgebiet | 10 Stimmen | Bode Holtemme |

II. Trinkwasserversorgung

| Verbandsmitglied | Anzahl der Stimmen | Versorgungsbereich |
|--|---------------------------|---------------------------|
| 1. Stadt Blankenburg Ortsteil Derenburg | 0 Stimmen | keine Versorgung |
| 2. Stadt Ilsenburg | 0 Stimmen | keine Versorgung |
| 3. Gemeinde Nordharz Ortsteile Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Wasserleben und Veckenstedt | 0 Stimmen | keine Versorgung |
| 4. Stadt Oberharz am Brocken Ortsteile Benneckenstein, Elbingerode, Elend, Hasselfelde, Königshütte, Rübeland, Stiege, Tanne und Trautenstein | 4 Stimmen | Bode |
| 5. Stadt Wernigerode Ortsteil Schierke übriges Stadtgebiet | 1 Stimme | Bode keine Versorgung |

III. Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung für den Verband

| Verbandsmitglied | Anzahl der Stimmen |
|---|---------------------------|
| 1. Stadt Blankenburg Ortsteil Derenburg | 1 Stimme |
| 2. Stadt Ilsenburg | 3 Stimmen |
| 3. Gemeinde Nordharz Ortsteile Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Wasserleben und Veckenstedt | 2 Stimmen |
| 4. Stadt Oberharz am Brocken | 4 Stimmen |
| 5. Stadt Wernigerode | 10 Stimmen |

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

Abschnitt II
Abwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt im Bereich:
 1. Holtemme

auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).
 2. Bode

auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem Grundstück beim Schmutzwasserkanal und Mischwasserkanal bzw. bis zur Grundstücksgrenze beim Niederschlagswasserkanal).

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4
Beitragsmaßstab

- I. Der Abwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 Baugesetzbuch (BauGB)) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 Baunutzungsverordnung (BauNVO)) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Die Vollgeschosse sind nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 09.02.2001 festzustellen. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen – die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 3. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 4. die über die sich nach Nr. 1 lit. b) oder Nr. 3 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 5. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen die kleiner 0,5 sind abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen die kleiner 0,5 sind abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2 oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 – 3;
 6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 – 3;
 - 7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - 8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 - 10. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte einer der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 8 - die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- II. Der Abwasserbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
 - (2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Abs. 2.
 - (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt
 - 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
- | | |
|--|-----|
| Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete | 0,2 |
| Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete | 0,4 |
| Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von 11 BauNVO | 0,8 |
| Kerngebiete | 1,0 |
3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0
6. die Gebietseinordnung nach Abs. 2 richtet sich für Grundstücke,
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
- 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5 **Beitragssatz**

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen im Bereich
- 1. Holtemme
 - a) Schmutzwasserbeseitigung 3,32 €/m²
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung 3,32 €/m².
 - 2. Bode
 - a) Schmutzwasserbeseitigung 2,94 €/m²
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung 4,43 €/m²

- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8
Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9
Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10
Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 a
Billigkeitsregelungen

(1) Die Durchschnittsgröße der tatsächlich zu vorwiegend Wohnzwecken genutzten Grundstücke beträgt im Bereich:

a) Holtemme: 1038 m²

b) Bode: 730 m²

Wohngrundstücke i. S. von § 6 c KAG-LSA gelten als übergroß, wenn die Vorteilsfläche nach § 4 I. Abs. 2 bzw. § 4 II. Abs. 2 die Durchschnittsgröße um mindestens 30 v. H. (Begrenzungsfläche) überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 4 i. V. mit § 5 zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 I. Abs. 2 Nr. 1 – 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 I. Abs. 2 Nr. 6 und 8 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben auf Antrag des Beitragspflichtigen beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 I. Abs. 3 und Abs. 4 unberücksichtigt bleiben.

(3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Abschnitt III
Erstattung der Kosten zusätzlicher
Grundstücksanschlüsse

§ 11
Entstehung des Erstattungsanspruchs

(1) Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluß an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12
Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV
Abwassergebühr

§ 13
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 14
Gebührenmaßstäbe

- I. Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
 - (1) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.
 - (2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist eine solche gar nicht vorhanden, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
 - (3) Anzuzeigende Wassermengen nach Abs. 1 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1) innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres anzuzeigen.
 - a) Die Messeinrichtung stellt der Verband bereit und legt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer sowohl Ort als auch Art und Weise des frostsicheren Einbaus fest.

Die Bereitstellung der Messeinrichtung (Wasserzähler), deren Ein- und Ausbau einschließlich der Abnahme sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach der Verwaltungsgebührensatzung berechnet.
Eventuell erforderliche Anpassungen der Hausinstallation lässt der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten von einem Fachunternehmen ausführen.

Der Gebührenpflichtige haftet für die bereitgestellte Messeinrichtung und deren frostsichere Unterbringung.

- b) Verzichtet der Verband auf diese Messeinrichtungen, kann er die Vorlage geeigneter, prüfbarer Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern.
- c) Bereits genehmigte private Messeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und sind nach Ablauf der Eichgültigkeit an die neuen satzungsrechtlichen Regelungen anzupassen.
- (4) Für abzusetzende Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, gilt Absatz 3 sinngemäß.
- II. Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und/oder befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) „versiegelten“ Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 10 m² sind eine Berechnungseinheit (BE).
Flächen im Bereich Holtemme werden auf eine volle BE aufgerundet und im Bereich Bode abgerundet.
- (1) Der Gebührenpflichtige hat dem Verband auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (2) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.

§ 15 **Gebührensätze**

I. Bereich Holtemme

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt für den laufenden Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 gemäß § 1 Abs. 1 a) aa) und a) ab) der Abwasserbeseitigungssatzung (ABS)
- a) Zentralkläranlage Silstedt 3,00 €/m³
- und setzt sich zusammen aus:
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| $G_{\text{Abw.Beh.}}$ | = | G_{Kanal} + $G_{\text{Abw.R.häusl.}}$ |
|-----------------------|---|--|
- mit
- | | | |
|---------------------------|---|-----------------------|
| G_{Kanal} | = | 1,75 €/m ³ |
| $G_{\text{Abw.R.häusl.}}$ | = | 1,25 €/m ³ |
- daraus folgt
- | | | |
|-----------------------|---|---|
| $G_{\text{Abw.Beh.}}$ | = | 1,75 €/m ³ + 1,25 €/m ³ |
| | = | 3,00 €/m ³ |
- b) Öffentlichen Kläranlagen
(Gemeinschaftskläranlagen) 3,05 €/m³.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für den laufenden Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 gemäß § 1 Abs. 1 b) der ABS 8,80 €/BE.

II. Bereich Bode

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt für den laufenden Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 gemäß § 1 Abs. 2 a) aa) und a) ab) ABS
- | | |
|---|-----------------------|
| a) Zentralkläranlage Rübeland | 4,20 €/m ³ |
| b) Öffentlichen Kläranlagen (Gemeinschaftskläranlagen) | 4,18 €/m ³ |
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für den laufenden Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 gemäß § 1 Abs. 2 b) der ABS 9,53 €/BE.
- (3) Für Grundstücke mit einem Schmutzwasseranfall von mindestens 1 m³ bis maximal 6 m³ im Kalenderjahr wird eine Mindestmenge von 6 m³ multipliziert mit der jeweils gültigen Abwassergebühr gemäß § 15 II. (1) a) der Satzung erhoben.

§ 15 a

Erhöhte Gebühr - Bereich Holtemme

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine erhöhte Gebühr (Starkverschmutzerzuschlag = SVZ) erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad eine oder mehrere Konzentrationen der Anlage 1 - Teil B - Spalte 5 überschreitet.
- (3) Der SVZ für die Einleitung von Abwasser i. S. von Abs. (2) errechnet sich pro m³ eingeleiteten Abwassers nach der Gleichung gemäß § 15 c.
- (4) Der maßgebliche Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von mindestens sechs Messungen (24 Stunden-Mischprobe) am Übergabeschacht im Laufe eines Erhebungszeitraumes ermittelt.
- (5) N_{ges}, P_{ges}, und AFS werden nach den in Anlage 1 - Teil A benannten Verfahren ermittelt. Der Parameter CSB ist aus der Klarphase der abgesetzten 24-h-Mischprobe zu bestimmen.

§ 15 b

Verminderte Gebühr - Bereich Holtemme

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung unterdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird auf Antrag des Grundstückseigentümers eine verminderte Abwassergebühr erhoben (Geringverschmutzerabschlag = GVA). Der Antrag ist entsprechend § 7 Abwasserbeseitigungssatzung zu stellen und soll insbesondere die Angaben zu Ziffer 2 b und c des § 7 enthalten.
- (2) Als unterdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad eine oder mehrere Konzentrationen aus Anlage 1 - Teil B - Spalte 3 unterschreitet.
- (3) Die verminderte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser i. S. von Abs. (2) errechnet sich pro m³ eingeleitetem Abwasser nach der Gleichung gemäß § 15 c.

- (4) Der maßgebliche Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von mindestens sechs Messungen (24 Stunden-Mischprobe) am Übergabeschacht im Laufe eines Erhebungszeitraumes ermittelt.
- (5) N_{ges} , P_{ges} , und AFS werden nach den in Anlage 1 Teil A benannten Verfahren ermittelt. Der Parameter CSB ist aus der Klarphase der abgesetzten 24-h-Mischprobe zu bestimmen.

§ 15 c
Gleichung Bereich Holtemme

GVA oder SVZ werden für den laufenden Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 nach folgender Gleichung ermittelt:

$$G_{Abw.Beh.} = G_{Kanal} + G_{Abw.R.,Gewerb./Ind.}$$

mit

$$G_{Kanal} = 1,75 \text{ €/m}^3$$

und

$$G_{Abw.R.,Gewerb./Ind.} = G_{Abw.R.häusl.} \times F = 1,25 \text{ €/m}^3 \times F$$

und

$$F = 0,130 + 0,30 \left(\frac{CSB}{1.170} \right) + 0,17 \left(\frac{N_{ges}}{130} \right) + 0,12 \left(\frac{P_{ges}}{17} \right) + 0,28 \left(\frac{AFS}{534} \right),$$

wobei

$$G_{Abw.R.,Gewerb./Ind.} = \text{Gebühr der Abwasserreinigung für gewerblich-industrielles Abwasser}$$

$$G_{Abw.Beh.} = \text{Grundgebühr der Abwasserbehandlung für häusliches Abwasser}$$

$$G_{Kanal} = \text{Grundgebühr für die Abwasserableitung in den Kanal}$$

$$G_{Abw.R.häusl.} = \text{Grundgebühr der Abwasserreinigung für häusliches Abwasser}$$

$$F = \text{Faktor Verschmutzungsgrad (1,0 bei häusl. Abwasser)}$$

$$\text{CSB, } N_{ges}, P_{ges} \text{ und AFS} = \text{Konzentrationen des gewerblichen Abwassers nach Anlage 1 Teil A}$$

bedeuten.

§ 16
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt dieser an die Stelle des Eigentümers. Daneben ist auch der Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage gebührenpflichtig. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 18

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 I. Abs. 1 Nr. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils am 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für Schmutzwasser und/oder Niederschlagswasser sind monatliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des laufenden Jahres zu leisten.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen.

Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V
Schlussvorschriften

§ 20
Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 I. Abs. 1 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21
Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG-LSA)) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 14 I. Abs. 3 Satz 1 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb eines folgenden Monats anzeigt;
 2. entgegen § 14 I. Abs. 3 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 14 II. Abs. 1 dem Verband auf dessen Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt;
 4. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung dem Verband den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 5. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 6. entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 7. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 8. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 9. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

§ 24
Hinweise

Die in dieser Satzung bezeichneten Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung sowie die DIN-, EN- und ISO-Normen liegen in der Verwaltung des Verbandes zur Einsichtnahme bereit.

Die zur Anwendung kommenden Fassungen der genannten DIN-, EN- und ISO-Normen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

§ 25
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, frühestens jedoch am 01.01.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt:
 - die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes Holtemme (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 20.10.1999 in der Fassung der 12. Änderung vom 26.04.2012,

- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 31.08.1998 in der Fassung der 20. Änderung vom 26.04.2012

außer Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 03.12.2012

Witte
Verbandsgeschäftsführer



- * In der Satzung in Bezug genommene DIN-Normen:
 - liegen in der Verwaltung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode zur Einsichtnahme bereit
 - sind über den Beuth Verlag GmbH 10772 Berlin zu beziehen

Anlagen

- Anlage 1 Teil A, Analyseverfahren zur Bestimmung des Verschmutzungsgrades des Abwassers
- Anlage 2 In Bezug genommene DIN-, EN- und ISO-Normen

Anlage 1

Teil A: Analyseverfahren zur Bestimmung des Verschmutzungsgrades des Abwassers

| | | |
|------------------------|---|--|
| CSB | = | Chem. Sauerstoffbedarf in mg/l (nach DIN 38409-H41) aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich-industriellen Abwassers |
| N_{ges} | = | Gesamt-Stickstoff-Konzentration in mg/l (als Summe aus NH ₄ -N nach DIN EN ISO 11732), NO ₂ -N (nach DIN-EN 26777, NO ₃ -N (nach DIN-EN-ISO 10304-1 sowie org. N (nach DIN EN 12260) aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich-industriellen Abwassers |
| P_{ges} | = | Gesamt-Phosphor-Konzentration in mg/l DIN EN ISO 11885) aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich-industriellen Abwassers |
| AFS | = | abfiltrierbare Stoffe im gewerblich-industriellen Abwasser (nach DIN EN 872) |

Teil B: Verschmutzungskonzentrationen

Parameterkonzentrationen zur Definition eines SVZ bzw. GVA

| Parameter | Einheit | GVA unterhalb | häusliches Abwasser | SVZ oberhalb |
|------------------------|----------------|----------------------|--------------------------------|---------------------|
| <i>1</i> | <i>2</i> | <i>3</i> | <i>4</i> | <i>5</i> |
| CSB | mg/l | 1000 | 1170 | 1350 |
| N_{ges} | mg/l | 110 | 130 | 150 |
| P_{ges} | mg/l | 14 | 17 | 20 |
| AFS | mg/l | 450 | 534 | 615 |

Anlage 2 In Bezug genommene DIN-, EN- und ISO-Normen

| Norm | aktuelle Ausgabe zu Teil |
|--------------------|---------------------------------|
| DIN EN ISO 11885 | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| DIN EN ISO 11732 | DIN EN ISO 11732:2005-05 |
| DIN EN 872 | DIN EN 872:2005-04 |
| DIN EN 12260 | DIN EN 12260:2003-12 |
| DIN 38409 H41 | DIN 38409-41:1980-12 |
| DIN EN 26777 | DIN EN 26777:1993-04 |
| DIN EN ISO 10304-1 | DIN EN ISO 10304-1:2009-07 |

Satzung
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die
öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des
Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode
(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit § 3 und § 16 der Verbandssatzung vom 03.11.2010 in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 21.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 **Allgemeines**

Der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- bzw. Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage im Bereich

1. Holtemme

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - aa) Zentralkläranlage Silstedt
 - ab) Öffentlichen Kläranlagen (Gemeinschaftskläranlagen) - Anlage 1
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).

2. Bode

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - aa) Zentralkläranlage Rübeland
 - ab) Öffentlichen Kläranlagen (Gemeinschaftskläranlagen) – Anlage 2
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).

- 3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband Dritter bedienen.
- 4. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden.

§ 2
Begriffsbestimmungen

1. Abwasser, im Sinne dieser Satzung ist
 - Schmutzwasser,
durch häusliche, industrielle, gewerbliche oder anderweitige Nutzung in seiner Beschaffenheit verändertes Wasser.

Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.
 - Niederschlagswasser,
das in Abwasseranlagen eingeleitet wird.
2. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen (DIN 4261) anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
4. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
5. Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden im Bereich
 - a) Holtemme
 - jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
 - b) Bode
 - bei der Schmutzwasserbeseitigung im Trennsystem hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück
 - bei der Niederschlagswasserbeseitigung an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes
 - bei der Entsorgung im Mischsystem ebenfalls hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

Ist die Anordnung eines Revisionsschachtes auf dem Grundstück nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich (z. B. wegen durchgängiger Grenzbebauung), so kann eine Revisionsöffnung innerhalb von Gebäuden angelegt werden. In diesen Fällen endet die zentrale öffentliche Anlage hinter der Revisionsöffnung.
6. Zu zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören im Bereich
 - a) Holtemme

das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

- aa) Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, Rückhaltebecken (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen;
 - ab) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. die Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt;
 - ac) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- b) Bode
- das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
- ba) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken;
 - bb) die Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie, z. B. die Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, und ferner, die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient.
7. Dezentrale öffentliche Abwasseranlagen sind alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
8. Nicht zu öffentlichen Abwasseranlagen gehören
- Anlagen der Entwässerung von Straßen und Wegen (z. B. Straßeneinläufe und Zuleitungen),
 - Anlagen zur direkten Ableitung von Niederschlagswasser von Grundstücken in ein Gewässer,
 - private Grundstücksentwässerungsanlagen (z. B. Kleinkläranlagen - mit und ohne Abwasserbelüftung - abflusslose Sammelgruben).
9. Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/-innen und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschlussrecht und Anschlusspflicht

I. Schmutzwasserbeseitigung

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt (Anschlusspflicht). Die Ausnahme regelt § 5 I. Abs. 1.

2. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
3. Das Anschlussrecht sowie die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentliche Kanalisation für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, ansonsten auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
4. Der Verband kann den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlage. Der Anschluss hat innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung zu erfolgen.
5. Der Verband kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung vorgesehen ist.
6. Entsteht durch den Gebrauch von Niederschlagswasser und/oder Grundwasser Schmutzwasser, ist dieses der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen. Dazu besteht die Verpflichtung zur Installation eines geeichten Wasserzählers bzw. einer Schmutzwasser-Mengenmessenrichtung für das Brauchwasser.

II. Niederschlagswasserbeseitigung

1. Sobald auf einem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt, ist der Grundstückseigentümer zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage verpflichtet, wenn der Anschluss des Grundstücks nach dem jeweils geltenden Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes vorgeschrieben ist, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten (Anschlusspflicht). Die Ausnahme regelt § 5 II. Abs. 1.
2. Dauernder Anfall von Niederschlagswasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, das Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
3. Das Anschlussrecht und die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentliche Kanalisation für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
4. Der Verband kann den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage. Der Anschluss hat innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung zu erfolgen.
5. Der Verband kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung vorgesehen ist oder wenn Niederschlagswasser als Abwasser im Sinne von Abs. 2 anfällt.

§ 4

Benutzungsrecht, Benutzungspflicht

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 und eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

I. Schmutzwasserbeseitigung

1. Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Anlage.

2. Die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

II. Niederschlagswasserbeseitigung

1. Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach dem geltenden Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes nicht erforderlich, so ist der Grundstückseigentümer zur Beseitigung verpflichtet.

Die Entscheidung ist dem betroffenen Grundstückseigentümer auf Antrag mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung ist der betroffene Grundstückseigentümer an Stelle des Verbandes zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet.

2. Die Verwendung des anfallenden Niederschlagswassers für die Bewässerung auf dem eigenen Grundstück ist grundsätzlich zulässig.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

1. Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Dies gilt ebenso für wesentliche Änderungen der genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage sowie der der bisherigen Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen.
2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

3. Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
5. Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 und der Anlage 4 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden hat. Der Verband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
7. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn der Verband sein Einverständnis zum vorzeitigen Baubeginn schriftlich erteilt hat.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7
Entwässerungsantrag

1. a) Der Antrag zur Errichtung von Entwässerungsanlagen ist schriftlich mit den in Abs. 2 genannten Anlagen einen Monat vor Ausführungsbeginn beim Verband zu stellen.
b) Sofern die Entwässerungsanlage Bestandteil eines Bauvorhabens ist, sind die erforderlichen Bauvorlagen mit dem Entwässerungsantrag einzureichen.
c) Im Fall des § 3 I. und II. Abs. 4 der Satzung ergeht durch den Verband eine gesonderte Aufforderung zur Beibringung der Antragsunterlagen. Diese sind bis spätestens einen Monat nach Aufforderung einzureichen.
d) Die Stilllegung bzw. der Abbruch baulicher Anlagen mit Entwässerungssystemen ist dem Verband einen Monat vor Ausführungsbeginn schriftlich anzuzeigen.
e) Ohne rechtzeitigen Antrag entscheidet der Verband nach den örtlichen Gegebenheiten über die Lage des Hausanschlusses.

2. Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
 - b) Bei gewerblichen Betrieben sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:
 - ist eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt, so ist diese dem Antrag – in Kopie – beizufügen;
 - sachkundige Ansprechpartner/-in für Abwasserfragen (Name, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mailadresse) sowie deren Vertreter;
 - Bezeichnung des Produktionsverfahrens, der Produktionsbereiche;
 - Herkunftsbereiche gemäß der Abwasserverordnung (AbwV), Art und Umfang der Produktion;
 - Anzahl der Beschäftigten, Mitteilung zu Betriebszeiten und -schichten;
 - die Abwasserhöchstmengen der Herkunftsbereiche in m³/Monat, m³/d, m³/h und l/s und deren Beschaffenheit;
 - die mittlere Abwassermenge in m³/d;
 - Festlegungen und technische Dokumentation zu vorhandenen und geplanten Vorbehandlungsanlagen;
 - die Probeentnahmestellen (Eintragung in den Lageplan);
 - Angaben zur Löschwasserrückhaltung und abwassertechnischen Notfallmaßnahmen.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des vorzubehandelnden Abwassers;
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage;
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Reststoffen und Abfällen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe);
 - Anfallstellen des Abwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer;
 - Gebäude und befestigte Flächen;
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen;
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle;
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant;
 - in der Nähe der Abwasseranlagen vorhandener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben zur Höhenlage des Grundstücks und der Sohlenhöhen im Verhältnis zur Straße, bezogen auf HN 76 oder NHN, siehe Anlage 3.

- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- g) Für den Antrag ist ein entsprechendes Formblatt des Verbandes zu verwenden.
3. Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage;
- c) Angabe der Art der Ableitung des Kläranlagenüberlaufs (Kanal, Gewässer, Untergrundverrieselung);
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1 : 500 mit folgenden Angaben
- Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahrmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug und technische Gegebenheiten zur Entleerung.
4. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
5. Der Verband erteilt von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise Befreiungen, sofern die anzuschließenden Grundstücke ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden und die vorhandene Bebauung bis zum 3. Oktober 1990 fertiggestellt war und die Erfordernisse des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

§ 8 **Einleitungsbedingungen**

1. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die nachfolgenden Einleitungsbedingungen. Ist eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung - in der jeweils geltenden Fassung - genehmigt, so treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte nur dann an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen und der Anlage 4 festgelegten Einleitungsbedingungen, wenn die nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigten Werte kleiner sind.

2. Dabei darf auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser, Grund- oder Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser entsprechend Entwässerungsgenehmigung nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser ausschließlich in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungspflicht kann bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall erteilt werden und bedarf der Zustimmung der Unteren Wasserbehörde.

3. In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden (Einleitungsverbot), die

1. die öffentliche Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
2. giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
3. Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
4. die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren.

Hierzu gehören neben den in der Anlage 4 ausdrücklich benannten Abwasserinhaltsstoffen, insbesondere auch folgende Stoffe:

1. feste Abfälle (auch nicht im zerkleinerten Zustand), z. B. Kehricht, Fasern, Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
2. Rückstände oder Schlämme aus Abscheideranlagen bzw. Abwasservorbehandlungsanlagen;
3. Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (auch nicht im zerkleinerten Zustand);
4. flüssige und erhärtende Stoffe, z.B. Kunstharze, Latexreste, Zement, Kalk, Kalkmilch, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
5. Silagesickersaft, Blut und Molke, Trester, Trub, Schlempe, hefehaltige Rückstände, Latexverbindungen, Lederreste, Borsten, Abfälle aus Schlachtung, Tierkörperbeseitigung und Lebensmittelproduktion;
6. Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Fett- und Ölabscheidung verhindern;
7. feuergefährliche oder explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare und emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Farben, Lacke;
8. Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Substanzen oder Wirkungen erzeugen;
9. Schwerflüssigkeiten, z. B. Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen;
10. Biozide, z. B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Desinfektionsmittel;
11. Stoffe und Zubereitungen, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen, z. B. Textilhilfsstoffe, Tenside;
12. Stoffe, die Dämpfe und Gase, wie z. B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff, bilden;
13. Säuren und Laugen (zulässiger pH-Wert 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelsauerstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure, sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
14. Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Anlage 4 genannten Grenzwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt.

4. Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung entspricht.
5. Zur Überprüfung der Einhaltung von Grenzwerten ist bei nicht häuslichem Abwasser mindestens eine qualifizierte Stichprobe im Kalenderhalbjahr zu nehmen und zu analysieren. Hierzu sind die Festlegungen der Abwasserverordnung (AbwV), bekannt gegeben im BGBl. I S. 1108 vom 22.06.2004, berichtigt im BGBl. S. 2625 vom 27.10.2004 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Der Grenzwert gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den Verband durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Zur Ermittlung der chemischen Beschaffenheit der Abwässer sind die notwendigen Untersuchungen der Parameter entsprechend den zum Zeitpunkt der Beprobung gültigen genormten Prüfmethode (DIN sowie EN bzw. ISO) entsprechend der Anlage zu § 4 der o. g. AbwV anzuwenden.

6. Höhere Grenzwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen liegen und darüber hinaus keine Gefährdung für die Abwasserbehandlungsanlagen und für das in den Anlagen beschäftigte Personal besteht.

Niedrigere als die aufgeführten Grenzwerte nach Anlage 4 und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgelegt und die Einhaltung geringerer Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Für das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die festgelegten geringeren Grenzwerte überschreiten, gilt das Einleitungsverbot nach Absatz 3 und 5.

7. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Grenzwerte zu umgehen oder die Grenzwerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
8. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen, ordnungsgemäß zu betreiben und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen, insbesondere für Schlämme, Abfälle und Reststoffe, zu schaffen.
9. Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen zum öffentlichen Misch- oder Niederschlagswasserkanal überschritten werden.
10. Werden von einem Grundstück unzulässige Stoffe, die die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch an der Abwasseranlage entstandenen Schäden zu beseitigen sowie Mehraufwendungen auf den Grundstückseigentümer umzulegen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 **Anschlusskanal**

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Schächte auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt der Verband. Erforderlichenfalls kann der Verband eine Druckentwässerung des Grundstücks vorsehen.
2. Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal oder den Anschluss eines Grundstückes über ein Fremdgrundstück zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Dienstbarkeit gesichert haben.
3. Der Verband stellt die Hausanschlusskanäle für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne von § 2 Abs. 5 und 6 her.
4. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

5. Der Verband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
6. Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 **Grundstücksentwässerungsanlage**

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

2. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
Des Weiteren kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere ihre Dichtheit (z. B. Prüfung gemäß DIN 1610), überprüft wird.
5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Dem Verband oder seinem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
3. Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen, ob die Einleitbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen bzw. Messgeräte einbauen.
4. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

1. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwassereinflüsse usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

2. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd wirksam sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 13

Bau, Betrieb und Überwachung

1. Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (z. B. Grundleitungen, Anschlussleitungen, Schächte, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.
2. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
3. Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 14

Einbringungsverbote

Die Einleitungsbedingungen des § 8 gelten für dezentrale Abwasseranlagen entsprechend.

§ 15

Entleerung

1. Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
2. Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer, Gebäudeeigentümer oder ein vom Eigentümer bestellter Verwalter ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim Verband die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

Bei saisonal betriebenen Anlagen ist die Entsorgung bis spätestens 30.10. des Kalenderjahres vorzunehmen.
 - b) Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung sind entsprechend DIN 4261 zu betreiben und zu warten. Die Entschlammung von Mehrkammergruben ist einmal innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten durchzuführen.

- c) Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung (biologische Anlagen) sind entsprechend der Betriebsanleitung zu betreiben. Es sind Wartungsverträge mit dafür zugelassenen Firmen abzuschließen.

Vollbiologische Kläranlagen müssen mindestens zweimal im Jahr gewartet werden. Die Wartungsprotokolle sind beim Verband einzureichen. Die monatliche Eigenkontrolle führt der Betreiber selbst durch und vermerkt dieses im Betriebstagebuch.

Anfallenden Überschussschlamm entsorgt der Verband.

3. Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer, Gebäudeeigentümer oder ein vom Eigentümer bestellter Verwalter ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen der Anschlusspflicht (§ 3 I. und II. Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe oder Stoffe gemäß § 8 in die öffentliche Abwasseranlage, oder werden Grenzwerte nach Anlage 4 überschritten, so ist der Verband unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
5. Sollen Art und Menge des Abwassers bzw. der Leitungssysteme oder Anlage bzw. Anlagenteile zum Behandeln oder Sammeln für Abwasser (Niederschlagswasser und Schmutzwasser) der Grundstücksentwässerungsanlage verändert werden, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Verband rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme anzuzeigen. Der Verband entscheidet, ob die geplante Maßnahme einer Änderung der Entwässerungsgenehmigung bedarf.

§ 18
Altanlagen

1. Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten, d. h. nach Anschluss an die öffentliche Anlage, auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19
Befreiungen

1. Der Verband kann von den Bestimmungen in § 4 ff. der Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20
Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe nach § 8 in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden bzw. die Grenzwerte nach Anlage 4 überschritten werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
2. Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
3. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
4. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
5. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
6. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Starkregenereignis, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;

- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.

- 7. Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 21 **Zwangsmittel**

- 1. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt § 56 in Verbindung mit § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld bis zu 500.000,00 € angedroht und festgesetzt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- 2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangs-verfahren eingezogen.

§ 22 **Ordnungswidrigkeiten**

- 1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 3 I. und II. Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 - 2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 - 3. der gemäß § 6 erteilten Entwässerungsgenehmigung eine Anlage ausführt oder betreibt;
 - 4. § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - 5. § 8 und § 14 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Grenzwerten entspricht;
 - 6. § 10 Abs. 2 Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - 7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;

8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderte Auskunft erteilt;
 10. § 15 die Entleerung behindert, die Anzeige der notwendigen Entleerung unterlässt oder gar nicht bzw. nicht regelmäßig entleeren lässt;
 11. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 12. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 23
Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann widerrufen werden. Nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) ist § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprechend anzuwenden.

§ 24
Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 25
Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung sowie die DIN-, EN- und ISO-Normen, auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, liegen in der Verwaltung des Verbandes - in der jeweils gültigen Fassung - zur Einsichtnahme bereit.

Die zur Anwendung kommenden Fassungen der genannten DIN-, EN- und ISO-Normen sind in der Anlage 5 aufgeführt.

§ 26
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, frühestens jedoch am 01.01.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt:
 - die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Abwasserverbandes Holtemme (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 28.11.2007 in der Fassung der 2. Änderung vom 27.11.2008,

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 11/2012

- die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.11.2007 in der Fassung der 1. Änderung vom 20.11.2008

außer Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 03.12.2012

Witte
Verbandsgeschäftsführer



- * In der Satzung in Bezug genommene DIN-Normen:
 - liegen in der Verwaltung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode zur Einsichtnahme bereit
 - sind über den Beuth Verlag GmbH 10772 Berlin zu beziehen

| | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Öffentlichen Kläranlagen (Gemeinschaftskläranlagen) Bereich Holtemme |
| Anlage 2 | Öffentlichen Kläranlagen (Gemeinschaftskläranlagen) Bereich Bode |
| Anlage 3 | Höhenbezugssystem in den Mitgliedsgemeinden |
| Anlage 4 | Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser |
| Anlage 5 | In Bezug genommene DIN-, EN- und ISO-Normen |

Anlage 1 Öffentlichen Kläranlagen (Gemeinschaftskläranlagen) Bereich Holtemme

bestehend aus:

Verbandsmitglied

Standort

Stadt Blankenburg

OT Derenburg

Halberstädter Straße 48,
Wernigeröder Straße 36,
Wernigeröder Straße 15

Stadt Ilsenburg

Schloßstraße 29 c

Gemeinde Nordharz

OT Langeln

Amtshof (alte Schule),
Schmiedebreite,
Rhienstraße,
Gänsekamp,
Lindenplatz

OT Veckenstedt

Am Anger (Schützenhaus),
Am Thie

OT Wasserleben

Am Illedamm,
Am Anger II,
Schulstraße

Anlage 2 Öffentlichen Kläranlagen (Gemeinschaftskläranlagen) Bereich Bode

bestehend aus:

Verbandsmitglied

Standort

Stadt Oberharz am Brocken

OT Benneckenstein

Postwinkel,
Kahlenberg 1

OT Hasselfelde

Küsterberg 1

OT Trautenstein

Tanner Straße 12

OT Stiege

Lange Straße 48/48a

Anlage 3 Höhenbezugssystem in den Mitgliedsgemeinden

| <u>Verbandsmitglied</u> | <u>Höhenbezugssystem</u> |
|----------------------------------|--------------------------|
| Stadt Blankenburg | |
| OT Derenburg | HN 76 |
| Stadt Ilsenburg | |
| | HN 76 |
| Gemeinde Nordharz | |
| OT Heudeber | HN 76 |
| OT Langeln | NHN |
| OT Schmatzfeld | NHN |
| OT Veckenstedt | NHN |
| OT Wasserleben | NHN |
| Stadt Wernigerode | |
| | HN 76 |
| Stadt Oberharz am Brocken | |
| | HN 76 |

Anlage 4 Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

Nicht häusliches Abwasser darf, von weitergehenden Regelungen insbesondere des Wasserrechts, der Indirekteinleiterverordnung, des Bau- sowie des Immissionsschutzrechtes abgesehen, nur eingeleitet werden, wenn es die folgenden **Grenzwerte** einhält:

| <u>Lfd. Nr.</u> | <u>Abwasserinhaltsstoffe</u> | <u>Abkürzung</u> | <u>Grenzwert</u> | <u>Maßeinheit</u> |
|-----------------|--|------------------|------------------|-------------------|
| 1. | <u>Allgemeine Anforderungen</u> | | | |
| 1.1. | Temperatur (Stichprobe) gem. DIN 38404 C4 | T | bis 35 | °C |
| 1.2. | pH-Wert (Stichprobe) gem. DIN 38404 C5 | pH | 6,5 -10,0 | |
| 1.3. | Absetzbare Stoffe (0,5 h) gem. DIN 38409 H9 | ASS | 10 | ml/l |

2. Organische Stoffe

| | | | | |
|------|--|-------------|-----|------|
| 2.1. | Schwerflüchtige lipophile Stoffe, gesamt | lipoph. St. | 300 | mg/l |
| 2.2. | Kohlenwasserstoffindex | KW | 20 | mg/l |
| 2.3. | Adsorbierbare organisch gebundene Halogene | AOX | 1,0 | mg/l |
| 2.4. | Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe gem. DIN EN ISO 10301 F4 | LHKW | 0,5 | mg/l |
| 2.5. | Phenolindex | Phenole | 100 | mg/l |
| 2.6. | perfluorierte Tenside gem. DIN 38407 F42 | PFT | 300 | ng/l |

3. Anorganische Stoffe

| | | | | |
|-------|--------------------------------------|---|-----|------|
| 3.1. | Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak | (NH ₄ -N + NH ₃ -N) | 200 | mg/l |
| 3.2. | Stickstoff aus Nitrit | NO ₂ -N | 10 | mg/l |
| 3.3. | Phosphor, gesamt | P ges | 50 | mg/l |
| 3.4. | Sulfat | SO ₄ ²⁻ | 600 | mg/l |
| 3.5. | Sulfid | S ²⁻ | 2 | mg/l |
| 3.6. | Chlorid | Cl | 500 | mg/l |
| 3.7. | Fluorid | F | 50 | mg/l |
| 3.8. | Cyanid, leicht freisetzbar | CN | 1,0 | mg/l |
| 3.9. | Arsen | As | 0,5 | mg/l |
| 3.10. | Blei | Pb | 1,0 | mg/l |
| 3.11. | Cadmium | Cd | 0,5 | mg/l |
| 3.12. | Chrom, gesamt | Cr | 1,0 | mg/l |
| 3.13. | Chrom (sechswertig) | Cr-VI | 0,2 | mg/l |
| 3.14. | Cobalt | Co | 2,0 | mg/l |
| 3.15. | Kupfer | Cu | 1,0 | mg/l |
| 3.16. | Nickel | Ni | 1,0 | mg/l |
| 3.17. | Quecksilber | Hg | 0,1 | mg/l |
| 3.18. | Zink | Zn | 5,0 | mg/l |
| 3.19. | Zinn | Sn | 5,0 | mg/l |

- 4. Spontane Sauerstoffzehrung** 100 mg/l
- in Anlehnung an DIN V 38408 G24
- 5. Farbstoffe**
- Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass in dem(n) Nachklärbecken der öffentlichen Kläranlage(n) keine sichtbaren Verfärbungen auftreten.
- 6. Gase**
- Die Einleitung von Abwasser, das schädliche Gase enthält (Schwefelwasserstoffe, Schwefeloxid, Ammoniak, Cyanwasserstoff u.a.) ist verboten.

Weitere Grenzwerte für hier nicht genannte Abwasserinhaltsstoffe (Parameter) können im Einzelfall durch den Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode festgelegt werden.

Anlage 5 In Bezug genommene DIN-, EN- und ISO-Normen

| Norm | aktuelle Ausgabe zu Teil |
|---------------------|---|
| DIN 1610 | DIN 1610:1997-10 |
| DIN 1986 | DIN 1986-3:2004-11 DIN 1986-4:2011-12 DIN 1986-30:2012-02 DIN 1986-100:2008-05 |
| DIN 4261 | DIN 4261-1:2010-10 DIN 4261-5:2012-10 |
| DIN EN 12566 | DIN EN 12566-3:2009-07 (teilw. Ersatz für DIN 4261-2 und -4) |
| DIN 18300 | DIN 18300:2012-09 |
| DIN 38404 C4 | DIN 38404-4:1976-12 |
| DIN 38404 C5 | DIN 38404-5:1976-12 |
| DIN 38409 H9 | DIN 38409-9:1980:07 |
| DIN 38407 F42 | DIN 38407-42:2011-03 |
| DIN V 38408 G24 | DIN 38408-24 Vornorm 08/1987 (zurück gezogen) |
| DIN EN ISO 10301 F4 | DIN EN ISO 10301:1997:08 |

Satzung
über die Abwälzung der Abwasserabgabe
des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl.LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl.LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, des §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.11.2012 beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Abgabe

1. Der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode wälzt die Abwasserabgabe, die er anstelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
2. Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
3. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 8 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i. V. m. § 5 AG AbwAG entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2
Abgabepflichtige

1. Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3
Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

1. Die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung und im Übrigen mit dem auf den Beginn der Einleitung folgenden Monatsersten.

2. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Verbandes beendet wird oder die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige dies dem Verband schriftlich angezeigt hat.

§ 4

Abgabemaß und Abgabesatz

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.
2. Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Veranlagungsjahres auszugehen.
3. Für Grundstücke, bei denen sich die Einwohnerzahl nach Absatz 2. wegen Art und Maß der Nutzung nicht eindeutig feststellen lässt, werden Einwohnergleichwerte nach DIN 4261-1* zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere für öffentliche und private Einrichtungen, wie Schulen, Kindergärten, Gewerbebetriebe, Bürogebäude, Werkstätten, Gaststätten, Pensionen u. a.. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Die Abgabe beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert 17,90 € im Jahr.

§ 5

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

Die Abwasserabgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abwasserabgabe kann zusammen mit anderen Angaben angefordert werden.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8

Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert, still gelegt oder beseitigt werden.

§ 9

Datenverarbeitung

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
2. Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1. genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 7 Ziff. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderlich Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 8 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 8 Ziff. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 5. entgegen § 8 Ziff. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung, Stilllegung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

§ 11

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 12

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, frühestens jedoch am 01.01.2013 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt:

- die Neufassung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe des Abwasserverbandes Holtemme vom 27.11.2008,
- die Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ vom 17.02.1993 in der Fassung ihrer 3. Änderung, d. h. der Neufassung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ vom 22.09.2010

außer Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 03.12.2012

Witte
Verbandsgeschäftsführer



* In der Satzung in Bezug genommene DIN-Normen:

- liegen in der Verwaltung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode zur Einsichtnahme bereit
- sind über den Beuth Verlag GmbH 10772 Berlin zu beziehen

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung
des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl.LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl.LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Der Verband betreibt auf der Grundlage von § 1 der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung - eine rechtlich jeweils selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Bereich Holtemme und im Bereich Bode als öffentliche Einrichtung.
2. Für die Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung erhebt der Verband Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

§ 3
Definition Fäkalschlamm bzw. Abwasser

1. Bei Fäkalschlamm handelt es sich insbesondere um Boden- und Schwimmschlamm aus Kleinkläranlagen im Sinne der DIN 4261-1*, DIN 4261-5*, DIN EN 12566-1*, DIN EN 12566-3* und 12566-4* (mit und ohne Abwasserbelüftung) sowie wegen der höheren Feststoff- und Schmutzkonzentration diesem gleichstehender Schlamm aus abflusslosen Sammelgruben, in die überwiegend bzw. ausschließlich Toilettenspülwasser eingeleitet werden (z. B. Inhalt aus Trockentoiletten).
2. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser gemäß § 2 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere das menschliche Fäkalabwasser, soweit es sich nicht um Fäkalschlamm handelt.
3. Deponiesickerwasser ist Abwasser im Sinne von Schmutzwasser gemäß § 2 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt:

1. im Bereich Holtemme für die Abwasserbeseitigung aus
 - a) Kleinkläranlagen mit und ohne biologische Behandlungsstufe für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013 39,30 €/m³
 - b) abflusslosen Sammelgruben für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013 16,96 €/m³
2. im Bereich Bode für die Abwasserbeseitigung aus
 - a) Kleinkläranlagen mit und ohne biologische Behandlungsstufe für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 42,90 €/m³
 - b) abflusslosen Sammelgruben für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 37,65 €/m³

§ 5
Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Daneben ist auch der Benutzer der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube gebührenpflichtig. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
Mieter und Pächter haften für den ihnen zuzurechnenden Anteil der Gebühr.

2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§10 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den Verband und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 7
Erhebungszeitraum

Die Abwassergebühr wird als Leistungsgebühr erhoben.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit

Die Abwassergebühr wird nach erfolgter Entleerung bzw. Entschlammung durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9
Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

2. Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1. zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Unterstützung zu leisten. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 10
Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert, still gelegt oder beseitigt werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 9 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 9 Ziff. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderlich Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 10 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 10 Ziff. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 5. entgegen § 10 Ziff. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung, Stilllegung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, frühestens jedoch am 01.01.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt:
 - die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes Holtemme vom 18.11.1999 in der Fassung ihrer 8. Änderung vom 12.12.2011,
 - die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ vom 11.12.2007

außer Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 03.12.2012

Witte
Verbandsgeschäftsführer



- * In der Satzung in Bezug genommene DIN-Normen:
- liegen in der Verwaltung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode zur Einsichtnahme bereit
 - sind über den Beuth Verlag GmbH 10772 Berlin zu beziehen
-

Satzung
über Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und
Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger des
Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode

(Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode in ihrer Sitzung am 21.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundlagen

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung als Kombination von Pauschalbetrag und Sitzungsgeld für jeden Kalendermonat.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes

1. Der monatliche Pauschalbetrag für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung beträgt 95,00 €.
2. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe des Vertretenen gezahlt.
3. Der monatliche Pauschalbetrag für die Mitglieder der Verbandsversammlung beträgt 64,00 €.
4. Sitzungsgeld wird je Teilnahme an den Verbandsversammlungen, Verbandsausschusssitzungen und beratenden Ausschüssen in Höhe von 12,50 €/Sitzung gezahlt.

§ 3
Weitere Entschädigungen

1. Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbständigen wird der tatsächliche und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständigen u. a. Personengruppen wird der Verdienstaufschlag in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von max. 13,00 €/Std. ersetzt. Erstattungen erfolgen auf Antrag, dem entsprechende Nachweise beizufügen sind.

2. Reisekosten werden nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 33 Abs. 2 GO LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Dienstreise entstehen, werden auf Antrag unter Beifügung entsprechender Belege erstattet.

§ 4
Streitigkeiten

Über Streitigkeiten entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 5
Auszahlungsmodus

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden auf der Grundlage der Anwesenheitslisten halbjährlich abgerechnet und überwiesen. Im 2. Halbjahr des laufenden Jahres wird die Abrechnung bis zum 15. Dezember vorgenommen.

§ 6
Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen vom 11.12.2001, MBl. LSA 2002 S. 30 - geändert durch Erl. vom 18.02.2008, MBl. LSA. S. 184 über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, frühestens jedoch am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger des Abwasserverbandes Holtemme (Entschädigungssatzung) vom 13.09.2000 in der Fassung der 2. Änderung vom 23.11.2005. außer Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 03.12.2012

Witte
Verbandsgeschäftsführer



Satzung
über die Erhebung von Beiträgen im Gebiet des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-
Bode für die Verbesserung seiner zentralen Schmutzwasseranlage im Bereich Bode
(Verbesserungsbeitragssatzung Bereich Bode)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Fortgeltendes Satzungsrecht

Für die Verbesserung seiner zentralen Schmutzwasseranlage gilt die Verbesserungsbeitragssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Oberharz“ vom 21.09.1999, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Wernigerode Nr. 11 vom 30.09.1999 in der Fassung der 8. Änderung vom 26.04.2012 im Bereich Bode fort.

Diese umfasst die Öffentlichen Kläranlagen (Gemeinschaftskläranlagen) im Bereich Bode und gilt über den 31.12.2012 hinaus.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, frühestens jedoch am 01.01.2013 in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 03.12.2012

Witte
Verbandsgeschäftsführer



**Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes
Holtemme-Bode über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht**

(Ausschlusssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 78 Absatz 6 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 11.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserverbandes Holtemme vom 19.12.2006 und dem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ vom 31.12.2006 -jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung- i. V. m. dem am 03.11.2010 zwischen dem Abwasserverband Holtemme und dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“ geschlossenen Fusionsvertrag hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode (Verband) betreibt in seinem Entsorgungsgebiet als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung:
1. im Bereich Holtemme
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
 - aa) Zentralkläranlage Silstedt;
 - ab) Öffentlichen Kläranlagen (Gemeinschaftskläranlagen) bestehend aus Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung);
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung;
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
 2. im Bereich Bode
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
 - aa) Zentralkläranlage Rübeland;
 - ab) Öffentlichen Kläranlagen (Gemeinschaftskläranlagen) bestehend aus Anlage 2 zur Abwasserbeseitigungssatzung);
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung;
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

3. Der Verband ist berechtigt, nach Maßgabe des § 78 Absatz 6 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers oder des Schlammes wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 - c) dies aus anderen Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses geboten ist,
 - d) eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
4. Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Von der Abwasserbeseitigungspflicht werden ausgenommen
 1. für den Bereich Holtemme:

die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserverbandes Holtemme vom 19.12.2006;
 2. für den Bereich Bode:

die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ vom 31.12.2006.
- (2) Ergeben sich aus der Anlage widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (3) Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers. Die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen kann nicht ausgeschlossen werden.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4
Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 15.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort.

§ 5
Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der Verband kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der Verband gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der jeweiligen Satzungsanlage. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6
Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung gilt für das Entsorgungsgebiet des Verbandes mit Ausnahme der Gemeinde Nordharz OT Schmatzfeld und OT Heudeber Bereich Mulmke.

§ 7
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, frühestens jedoch am 01.01.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt:
 - die der Satzung des Abwasserverbandes Holtemme über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht vom 19.10.2009 in der Fassung ihrer 2. Änderung vom 10.05.2011,
 - die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht vom 25.03.2010 in der Fassung ihrer 1. Änderung vom 30.04.2010.

außer Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 03.12.2012

Witte
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 11/2012

Anlagen

- Anlage 1 zur Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode über den
Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlusssatzung), Bereich Holtemme
- Anlage 2 zur Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode über den
Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlusssatzung), Bereich Bode
-

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 11/2012

Anlage 1

zur Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlusssatzung), Bereich Holtemme

Grundstücke, die im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserverbandes Holtemme nicht bis 31.12.2016 an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen:

| Lfd. Nr. | Gemeinde | Ortsteil | Straße Nr. | Flur | Flurstück | Bemerkung |
|----------|-------------|-----------|------------------------|------|--------------------------------------|-----------------|
| 1 | Blankenburg | Derenburg | Am Stadtweg | 11 | 587/82 | Alter Stadtweg* |
| 2 | Blankenburg | Derenburg | Blankenburger Str. | 18 | 683/102 | |
| 3 | Blankenburg | Derenburg | Blankenburger Str. 12 | 18 | 97/4 | |
| 4 | Blankenburg | Derenburg | Blankenburger Str. 12a | 18 | 97/10 | |
| 5 | Blankenburg | Derenburg | Blankenburger Str. | 18 | 365/104, 724/104, 101/1, 102/6 | |
| 6 | Blankenburg | Derenburg | Brockenblick | 5 | 243/121 bis 243/146 | |
| 7 | Blankenburg | Derenburg | Gartenstr. 20 | 18 | 2/3 | |
| 8 | Blankenburg | Derenburg | Hospitalstraße | 12 | 83/11 bis 83/25 | |
| 9 | Blankenburg | Derenburg | Im Rehtal 1 | 12 | 90/6 | |
| 10 | Blankenburg | Derenburg | Im Rehtal 1 | 12 | 90/5 | |
| 11 | Blankenburg | Derenburg | Im freien Felde 2 | 11 | 479 | |
| 12 | Blankenburg | Derenburg | Im freien Felde 3 | 11 | 763 | |
| 13 | Blankenburg | Derenburg | Im freien Felde 3a (1) | 11 | 748 | |
| 14 | Blankenburg | Derenburg | Im freien Felde 7 | 12 | 489/148 | |
| 15 | Blankenburg | Derenburg | Ströbecker Str. 1 | 5 | 70, 296, 734/39, 573/174 | |
| 16 | Blankenburg | Derenburg | Vor dem Tore | 5 | 84/1, 406/99 | |
| 17 | Blankenburg | Derenburg | Wernigeröder Straße | 3 | 238/68, 237/66 | |
| 18 | | | | | | |
| 19 | Ilsenburg | | Plessenburg 1 | 10 | 23/4 | |
| 20 | Ilsenburg | | Plessenburg 2 | 10 | 19/1 | |
| 21 | Ilsenburg | | Am Scharfenstein | 12 | 4/1 | Scharfenstein* |
| 22 | Ilsenburg | | Ilsetal | 10 | 56 | |
| 23 | Ilsenburg | | Harzburger Straße 18 | 4 | 114/40 | |
| 24 | Ilsenburg | | Harzburger Straße 25 | 3 | 397/1 | |
| 25 | Ilsenburg | | Ilsetal 9 | 1 | 562/112 | |
| 26 | Ilsenburg | | Mahrholzberg | 4 | 75, 69 | |
| 27 | Ilsenburg | | Papenhecke 8a | 5 | 15/2 | |
| 28 | Ilsenburg | | Papenhecke 8 | 5 | 15/1 | |
| 29 | Ilsenburg | | Papenhecke 9a | 5 | 27/19 | |
| 30 | Ilsenburg | | Papenhecke 9 | 5 | 27/19 | |

Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück entsprechen dem Stand vom August/2009

* alte Bezeichnung Straße Nr.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 11/2012

| Lfd. Nr. | Gemeinde | Ortsteil | Straße Nr. | Flur | Flurstück | Bemerkung |
|----------|----------|--------------|---------------------------|------|--|--------------------------|
| 31 | Ilseburg | | Pulvermühle 4 | 6 | 46 | |
| 32 | Ilseburg | | Pulvermühle 5 | 6 | 43 | |
| 33 | Ilseburg | | Pulvermühle 6 | 6 | 47 | |
| 34 | Ilseburg | | Pulvermühle 8 | 6 | 41 | |
| 35 | Ilseburg | | Schmiedestraße 13 | 2 | 3099 | |
| 36 | Ilseburg | | Veckenstedter Weg 8 | 16 | 277 | |
| 37 | | | | | | |
| 38 | Ilseburg | Darlingerode | Am Birkholz 7 | 2 | 384/2 | |
| 39 | Ilseburg | Darlingerode | An der Bahn 5 | 2 | 238/1 bis 241/5 | |
| 40 | Ilseburg | Darlingerode | Bahnhofstraße 0 | 2 | 20/6 | |
| 41 | Ilseburg | Darlingerode | Oehrenfelder Weg 40 | 1 | 43/3 | |
| 42 | Ilseburg | Darlingerode | Oehrenfelder Weg | 1 | 46/4 bis 46/19 | |
| 43 | Ilseburg | Darlingerode | Darlingeröder Schulweg | 2 | 1628/187 1629/187 1527/187 1517/187 | Schulweg* |
| 44 | | | | | | |
| 45 | Ilseburg | Drübeck | Hauptstr. 38 | 5 | 401 | |
| 46 | Ilseburg | Drübeck | Hauptstr.39 | 5 | 403 | |
| 47 | Ilseburg | Drübeck | Lindenallee 1 | 5 | 377 | |
| 48 | Ilseburg | Drübeck | Oehrenfelder Str. 20 | 5 | 915/14 | |
| 49 | Ilseburg | Drübeck | Oehrenfelder Str. 21 | 5 | 916/14 | |
| 50 | Ilseburg | Drübeck | Oehrenfelder Str. 22 | 5 | 1047/14 | |
| 51 | Ilseburg | Drübeck | Oehrenfelder Str. 23 | 5 | 1046/14 | |
| 52 | Ilseburg | Drübeck | Oehrenfelder Str. 24 | 5 | 1045/14 | |
| 53 | Ilseburg | Drübeck | Schützenweg 5a | 2 | 4/2 | |
| 54 | Ilseburg | Drübeck | Schützenweg 5 | 2 | 4/1 | |
| 55 | Ilseburg | Drübeck | Streithölzer Weg 1 | 7 | 86 | |
| 56 | Ilseburg | Drübeck | Streithölzer Weg 2 | 7 | 88 | |
| 57 | Ilseburg | Drübeck | Streithölzer Weg 3 | 7 | 89 | |
| 58 | Ilseburg | Drübeck | Streithölzer Weg 4 | 7 | 90 | |
| 59 | Ilseburg | Drübeck | Streithölzer Weg 5 | 7 | 91 | |
| 60 | Ilseburg | Drübeck | Tännentalstraße | 5 | 325 | |
| 61 | Ilseburg | Drübeck | Am Osttor 9 | 5 | 727/85 | Wernigeröder Str. 9 * |
| 62 | Ilseburg | Drübeck | Am Osttor 10 | 5 | 428 | Wernigeröder Str. 10* |
| 63 | Ilseburg | Drübeck | Am Osttor 11 | 5 | 1025/217 | Wernigeröder Str. 11* |
| 64 | Ilseburg | Drübeck | Am Osttor 12 | 5 | 217/1 | Wernigeröder Str. 12* |
| 65 | | | | | | |

Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück entsprechen dem Stand vom August/2009

* alte Bezeichnung Straße Nr.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 11/2012

| Lfd. Nr. | Gemeinde | Ortsteil | Straße Nr. | Flur | Flurstück | Bemerkung |
|----------|----------|-------------|-----------------------|------|----------------------|---------------|
| 66 | Nordharz | Heudeber | Bahnhofstraße 22 | 2 | 600/250 | |
| 67 | Nordharz | Heudeber | Bahnhofstraße 24 | 2 | 249/11 | |
| 68 | Nordharz | Heudeber | Danstedter Weg 1-7 | 2 | 243/12, 726/244 | |
| 69 | Nordharz | Heudeber | Danstedter Weg 2a | 2 | 249/16 | |
| 70 | Nordharz | Heudeber | Danstedter Weg 2 | 2 | 249/19 | |
| 71 | Nordharz | Heudeber | Danstedter Weg 4 | 2 | 690/249 | |
| 72 | Nordharz | Heudeber | Danstedter Weg 6 | 2 | 498/294; 718/249 | |
| 73 | Nordharz | Heudeber | Danstedter Weg 8 | 2 | 570/249 | |
| 74 | Nordharz | Heudeber | Danstedter Weg 10 | 2 | 553/249 | |
| 75 | Nordharz | Heudeber | Danstedter Weg 12 | 2 | 249/10 | |
| 76 | Nordharz | Heudeber | Danstedter Weg 13 | 2 | 242/2 | |
| 77 | Nordharz | Heudeber | Derenburger Weg 1 | 2 | 296 | |
| 78 | Nordharz | Heudeber | Harzstr. 2 | 6 | 80/8 | |
| 79 | Nordharz | Heudeber | Langelner Weg 8 | 1 | 571/6 | |
| 80 | Nordharz | Heudeber | Langelner Weg 10, 10a | 1 | 6/11, 6/13 | |
| 81 | Nordharz | Heudeber | Platz der Jugend 1 | 2 | 215 | |
| 82 | Nordharz | Heudeber | Schanzenburger Weg | 1 | 57 | |
| 83 | Nordharz | Heudeber | Steckhansiedlung 1a | 2 | 294 | |
| 84 | Nordharz | Heudeber | Steckhansiedlung 1b | 2 | 293 | |
| 85 | Nordharz | Heudeber | Steckhansiedlung 2a | 2 | 292 | |
| 86 | Nordharz | Heudeber | Steckhansiedlung 2b | 2 | 291 | |
| 87 | | | | | | |
| 88 | Nordharz | Langeln | Heudeberstraße 2 | 3 | 1184/456 | Heerstraße 2* |
| 89 | Nordharz | Langeln | Heudeberstraße 1 | 2 | 333 | Heerstraße* |
| 90 | Nordharz | Langeln | Am Roteberg | 3 | 74/5 | Woorth* |
| 91 | | | | | | |
| 92 | Nordharz | Wasserleben | Freibad | 8 | 357/124 | |
| 93 | Nordharz | Wasserleben | Gartenstraße 11 | 7 | 63/1 | |
| 94 | Nordharz | Wasserleben | Grüne Straße 8 | 7 | 34 | |
| 95 | Nordharz | Wasserleben | Mühlenweg 8, 10 | 6 | 913/19 | |
| 96 | Nordharz | Wasserleben | Schauenteichen 1 | 4 | 350 bis 358 | |
| 97 | Nordharz | Wasserleben | Ziegelei 1 | 10 | 770/164 | |
| 98 | Nordharz | Wasserleben | Ziegelei 3 | 10 | 768/164 | |
| 99 | Nordharz | Wasserleben | Birkenweg 6 | 6 | 197/28 | |
| 100 | Nordharz | Veckenstedt | Grovesmühle 1+2 | 3 | 6/1 | |
| 101 | Nordharz | Veckenstedt | Teichwirtschaft 1 | 1 | 355, 356 352, 349 | |
| 102 | Nordharz | Veckenstedt | Stapelburger Str.12 | 3 | 26/2 | |
| 103 | Nordharz | Veckenstedt | Stapelburger Str. | 3 | 17/20 | |
| 104 | Nordharz | Veckenstedt | Wasserlebener Str. | 3 | 228/1 | |
| 105 | | | | | | |

Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück entsprechen dem Stand vom August/2009

* alte Bezeichnung Straße Nr.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 11/2012

| Lfd. Nr. | Gemeinde | Ortsteil | Straße Nr. | Flur | Flurstück | Bemerkung |
|----------|-------------|----------|---------------------------|------|--|-----------|
| 106 | Wernigerode | | Am Eisenberg | 17 | 1147/24, 313, 28/2, 2204/34 | |
| 107 | Wernigerode | | Am Kastanienwäldchen | 10 | 647/4, 4/222 bis 4/430 | |
| 108 | Wernigerode | | Am Kupferhammer | 8 | 1556/16, 4/3, 222 | |
| 109 | Wernigerode | | Am Lustgarten 0 | 10 | 10/12, 10/11, 10/5 | |
| 110 | Wernigerode | | Am Tünneckenberg | 10 | 4/430 | |
| 111 | Wernigerode | | Am Tünneckenberg 0 | 10 | 89/1, 87/1 | |
| 112 | Wernigerode | | Am Ziegenberg 0 | 17 | 421 | |
| 113 | Wernigerode | | Am Ziegenberg 0 | 3 | 547/91 | |
| 114 | Wernigerode | | An der Tongrube 0 | 10 | 104/8, 108/1, | |
| 115 | Wernigerode | | Armeleuteberg 0 | 41 | 33, 74 | |
| 116 | Wernigerode | | Benzingeröder Chaussee | 11 | 411/122, 250/126, 409/125, 371/124, 390/122, | |
| 117 | Wernigerode | | Benzingeröder Chaussee | 10 | 884 | |
| 118 | Wernigerode | | Bielsteinchaussee 1 | 16 | 7/7 | |
| 119 | Wernigerode | | Bielsteinchaussee 3 | 16 | 7/9 | |
| 120 | Wernigerode | | Bolmke 1 | 42 | 26 | |
| 121 | Wernigerode | | Charlottenlust 69 / 70 | 2 | 6/14, 6/13 | |
| 122 | Wernigerode | | Darlingeröder Str. 5 | 3 | 247 | |
| 123 | Wernigerode | | Dornbergsweg 0 | 5 | 548 | |
| 124 | Wernigerode | | Drei Annen Hohne 00 | 42 | 62/1 | |
| 125 | Wernigerode | | Drei Annen Hohne 00 | 40 | 215/20, 216/20 | |
| 126 | Wernigerode | | Drei Annen Hohne 00 | 40 | 53/20, 54/20, 178/20 | |
| 127 | Wernigerode | | Drei Annen Hohne 00 | 40 | 211/20 | |
| 128 | Wernigerode | | Drei Annen Hohne 99 | 42 | 62/1 | |
| 129 | Wernigerode | | Drei Annen Hohne | 40 | 157/14, 14/1, 14/4, 102/14, 159/14, 213/14 | |
| 130 | Wernigerode | | Drei Annen Hohne 100 | 39 | 25, 65/24 | |
| 131 | Wernigerode | | Drei Annen Hohne 109 | 39 | 34/10, 50 | |
| 132 | Wernigerode | | Drei Annen Hohne 110 | 39 | 34/7, 34/8, 34/9 | |
| 134 | Wernigerode | | Drei Annen Hohne 111 | 39 | 34/11 | |

Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück entsprechen dem Stand vom August/2009

* alte Bezeichnung Straße Nr.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 11/2012

| Lfd. Nr. | Gemeinde | Ortsteil | Straße Nr. | Flur | Flurstück | Bemerkung |
|----------|-------------|----------|---|------|-----------------------------------|-----------|
| 135 | Wernigerode | | Drei Annen Hohne 0 | 39 | 34/14 | |
| 136 | Wernigerode | | Drei Annen Hohne | 40 | 14/2; 14/3; 14/5 | |
| 137 | Wernigerode | | Freiheit 58/60 | 16 | 655/12 | |
| 138 | Wernigerode | | Freiheit 60a | 16 | 12/3 | |
| 139 | Wernigerode | | Försterplatz 1 | 41 | 25/1 | |
| 140 | Wernigerode | | Gießbergweg 0 | 4 | 80/5, 1566/80, 1567/80 | |
| 141 | Wernigerode | | Gießbergweg | 4 | 80/6 | |
| 142 | Wernigerode | | Halberstädter Chaussee 101 (Dschungel) | 9 | 302/83 | |
| 143 | Wernigerode | | Halberstädter Chaussee 102 (Dschungel) | 9 | 461/83 | |
| 144 | Wernigerode | | Halberstädter Chaussee 103 (Dschungel) | 9 | 303/83 | |
| 145 | Wernigerode | | Halberstädter Chaussee/ Am Schleifweg | 10 | 824 | |
| 146 | Wernigerode | | Hanneckenbruch 1 | 38 | 268/26 | |
| 147 | Wernigerode | | Hans-Hoffmann Weg 87 | 30 | 2710/206 | |
| 149 | Wernigerode | | Heinrich-Heine-Straße | 17 | 301 | |
| 150 | Wernigerode | | Himmelpforte 1 | 17 | 1356/98 | |
| 151 | Wernigerode | | Ilseburger Straße 75 | 3 | 64/1 | |
| 152 | Wernigerode | | Ilseburger Straße 76 | 3 | 568/6 | |
| 153 | Wernigerode | | Im Stadtfelde 0 | 5 | 146/, 65/1, 262/79, 259/84, | |
| 154 | Wernigerode | | Karlshaus 0/ Am Ottofelsen | 39 | 86/13, 13/1 | |
| 155 | Wernigerode | | Lochmühle 1 | 9 | 319/11, 321/10 | |
| 156 | Wernigerode | | Lüttgenfelderstraße 15 | 18 | 354/195 | |
| 157 | Wernigerode | | Schmatzfelder Chaussee 739 (Teichmühle) | 7 | 33, 257/15 | |
| 158 | Wernigerode | | Schmatzfelder Chaussee 739 (Teichmühle) | 7 | 256/15 | |
| 159 | Wernigerode | | Schmiedeberg 0 | 16 | 197/2 bis 197/46, | |
| 160 | Wernigerode | | Steinerne Renne 67 | 38 | 227/26, 282/26 | |
| 161 | Wernigerode | | Steinerne Renne 72 | 38 | 92/34, 93/34 | |

Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück entsprechen dem Stand vom August/2009

* alte Bezeichnung Straße Nr.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 11/2012

| Lfd. Nr. | Gemeinde | Ortsteil | Straße Nr. | Flur | Flurstück | Bemerkung |
|----------|-------------|--------------|--------------------------------------|-----------|---|----------------------|
| 162 | Wernigerode | | Steinerne Renne 74 | 38 | 91/34 | |
| 163 | Wernigerode | | Teichmühlenweg/ Im langen Schlage | 2 | 84/1 | |
| 164 | Wernigerode | | Tumkuhlental 0 | 39 | 13/2 | |
| 165 | Wernigerode | | Veckenstedter Weg 0 | 4 | 549, 550 | |
| 166 | Wernigerode | | Veckenstedter Weg | 4 | 508 | |
| 167 | Wernigerode | | Voigtstieg 48 | 45 | 76/8 | |
| 168 | Wernigerode | | Voigtstieg 49 | 45 | 77/1 | |
| 169 | Wernigerode | | Voigtstieg 50 | 45 | 74 | |
| 170 | Wernigerode | | Voigtstieg 51 | 45 | 75/1 | |
| 171 | Wernigerode | | Weinbergstr. 0 | 17 | 2043/18 | |
| 172 | Wernigerode | | Wolfsholz 1 | 4 | 252, 253 | |
| 173 | Wernigerode | | Wolfsholz 2 | 4 | 294/256 | |
| 174 | Wernigerode | | Wolfsholz 3 | 4 | 342/241 | |
| 175 | Wernigerode | | Wolfsholz 4 | 4 | 243/3 | |
| 176 | Wernigerode | | Wolfsholz 208 | 43 | 103/86 | |
| 177 | Wernigerode | | Zaunwiese | 4 | 77 | |
| 178 | Wernigerode | | Ziegelbergsweg 0 | 10/1 1 | 129/108, 117/1 | |
| 179 | Wernigerode | | Zillierbachtalsperre 1 | 42 | 1/1, 9 | |
| 180 | Wernigerode | | Zillierbachtalsperre 2 | 42 | 8 | |
| 181 | Wernigerode | | Zwölfmorgental 0 | 33 | 83, 84/11 | |
| 182 | | | | | | |
| 183 | Wernigerode | Benzingerode | Augsberg | 5 | 315 | |
| 184 | Wernigerode | Benzingerode | Augsberg 1 | 4 | 209/36 | |
| 185 | Wernigerode | Benzingerode | Bergstr. 14b | 4 | 793/296 | |
| 186 | Wernigerode | Benzingerode | Blankenburger Str. | 2 | 123,124 | |
| 187 | Wernigerode | Benzingerode | Blankenburger Str. 17 | 2 | 128 | |
| 188 | Wernigerode | Benzingerode | Vor dem Reesen beim Glockenborn | 1 | 247/3, 874/247, 818/246, 241 bis 243 | Glockenborn- weg* |
| 189 | Wernigerode | Benzingerode | Hundsrücken 1 | 10 | 123 | |
| 190 | Wernigerode | Benzingerode | Schanze | 1 | 920/27 | |
| 191 | Wernigerode | Benzingerode | Silstedter Str. | 6 | 473/2, 471 | Vor dem Dorfe |
| 192 | Wernigerode | Benzingerode | Silstedter Str. | 6 | 732/470 | |
| 193 | Wernigerode | Benzingerode | Ziegeleistr. 17a | 1 | 805 | |
| 194 | | | | | | |
| 195 | Wernigerode | Minsleben | Am Park 1 | 1 | 261/5 | |
| 196 | Wernigerode | Minsleben | Am Wasser 4 | 1 | 1107/257 | |
| 197 | Wernigerode | Minsleben | Reddeber Weg 5 | 1 | 412, 415 | Am Bahnhof 5* |
| 198 | Wernigerode | Minsleben | Reddeber Weg 6 | 1 | 1167/50 | Am Bahnhof. 6* |
| 199 | Wernigerode | Minsleben | Reddeber Weg 7 | 1 | 1095/50 | Am Bahnhof. 7* |

Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück entsprechen dem Stand vom August/2009

* alte Bezeichnung Straße Nr.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 11/2012

| Lfd. Nr. | Gemeinde | Ortsteil | Straße Nr. | Flur | Flurstück | Bemerkung |
|----------|-------------|-----------|----------------------------|------|-----------------------|-----------------|
| 200 | Wernigerode | Minsleben | Gartenbreite 3 | 1 | 1089/69 | Gartenstraße 3* |
| 201 | Wernigerode | Minsleben | Hauptstraße 38a | 1 | 288 | |
| 202 | | | | | | |
| 203 | Wernigerode | Reddeber | Tiefental 1 | 2 | 451 | |
| 204 | Wernigerode | Reddeber | Tiefental 2 | 2 | 153/1 | |
| 205 | Wernigerode | Reddeber | Gartenanlage am Sportplatz | 2 | 311 bis 376, 151, 447 | |
| 206 | | | | | | |
| 207 | Wernigerode | Silstedt | Alter Bahnhof 1 | 1 | 1126/1 | |
| 208 | Wernigerode | Silstedt | Mühlenstraße 19 | 1 | 177/12 | Am Wasser 19* |
| 209 | Wernigerode | Silstedt | Mühlenstraße 20 | 1 | 177/13 | Am Wasser 20* |
| 210 | Wernigerode | Silstedt | Glockengasse 8 | 1 | 140/3 | |
| 211 | Wernigerode | Silstedt | Glockengasse | 1 | 140/5 | |
| 212 | Wernigerode | Silstedt | Glockengasse | 1 | 140/7 bis 140/13 | |
| 213 | Wernigerode | Silstedt | Glockengasse | 1 | 1069/142 144/1 | |
| 314 | Wernigerode | Silstedt | Lindenmühle 1 | 3 | 41/3 bis 41/5 | |
| 215 | Wernigerode | Silstedt | Lindenmühle 2 | 3 | 41/7, 46/1 | |
| 216 | Wernigerode | Silstedt | Lindenmühle 3 | 3 | 184 | |
| 217 | Wernigerode | Silstedt | Neue Mühle 1 | 1 | 50/1 | |
| 218 | Wernigerode | Silstedt | Steinesche 5b | 2 | 268 | |
| 219 | | | | | | |
| 220 | | | | | | |

Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück entsprechen dem Stand vom August/2009

* alte Bezeichnung Straße Nr.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 11/2012

Anlage 2

zur Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlusssatzung), Bereich Bode

Grundstücke, die im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ nicht bis 31.12.2016 an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen:

| Lfd. Nr. | Gemeinde | Ortsteil | Straße Nr. | Flur | Flurstück | Bemerkung |
|-----------------|---------------------|-----------------|----------------------|-------------|------------------|------------------|
| 1 | Oberharz am Brocken | Benneckenstein | Am Tanner Holz 1 | 2 | 507; 508 | |
| 2 | Oberharz am Brocken | Benneckenstein | Am Tanner Holz 2 | 2 | 2300/506 | |
| 3 | Oberharz am Brocken | Benneckenstein | Am Tanner Holz 3 | 2 | 594/1 | |
| 4 | Oberharz am Brocken | Benneckenstein | Am Tanner Holz 4 | 2 | 598/1 | |
| 5 | Oberharz am Brocken | Benneckenstein | Bergstr. 28a | 5 | 550/47 | |
| 6 | Oberharz am Brocken | Benneckenstein | Bergstr. 29 | 5 | 48/1 | |
| 7 | Oberharz am Brocken | Benneckenstein | Bergstr. 29a | 4 | 604/1 | |
| 8 | Oberharz am Brocken | Benneckenstein | Bockslehde 12 | 4 | 2244/251 | |
| 9 | Oberharz am Brocken | Benneckenstein | Gallenberg 3c | 2 | 2261/101 | |
| 10 | Oberharz am Brocken | Benneckenstein | Gallenberg 4a | 2 | 83 | |
| 11 | Oberharz am Brocken | Benneckenstein | Gallenberg 5a | 2 | 81/4 | |
| 12 | Oberharz am Brocken | Benneckenstein | Gallenberg 6a | 2 | 40/19 | |
| 13 | Oberharz am Brocken | Benneckenstein | Nordhäuser Str. 11 | 4 | 1980/239 | |
| 14 | Oberharz am Brocken | Benneckenstein | Nordhäuser Str. 12g | 3 | 446/9 | |
| 15 | Oberharz am Brocken | Benneckenstein | Nordhäuser Str. 15 | 3 | 446/1 | |
| 16 | Oberharz am Brocken | Benneckenstein | Wernigeröder Str. 6b | 2 | 539/17 | |
| 17 | Oberharz am Brocken | Benneckenstein | Ziegenkopf 1 | 4 | 411/1 | |
| 18 | Oberharz am Brocken | Benneckenstein | Ziegenkopf 2 | 4 | 285 | |
| 19 | | | | | | |
| 20 | | | | | | |

Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück entsprechen dem Stand vom Januar/2010

* alte Bezeichnung Straße Nr.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 11/2012

| Lfd. Nr. | Gemeinde | Ortsteil | Straße Nr. | Flur | Flurstück | Bemerkung |
|-----------------|---------------------|-----------------|----------------------|-------------|--------------------|---------------------------|
| 21 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Am Kunstberg | 22 | 60/35 | |
| 22 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Am Saatzaun | 6 | 5/2 | |
| 23 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Am Saatzaun | 6 | 12 | Am Saatzaun 11* |
| 24 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Am Saatzaun 9 u. 10 | 6 | 12 | |
| 25 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Brockenblick Ost | 1 | 194 | |
| 26 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Brockenblick West | 1 | 97/4 | |
| 27 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Büchenberg 1 | 22 | 65/35 | |
| 28 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Büchenberg 2 | 22 | 65/35 | |
| 29 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Büchenberg 5 | 22 | 70/19; 67/19 | |
| 30 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Drei Annen Hohne 1 | 23 | 85 | Im Konzept unter Schierke |
| 31 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Drei Annen Hohne 2 | 23 | 85 | Im Konzept unter Schierke |
| 32 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Drei Annen Hohne 3 | 23 | 85 | Im Konzept unter Schierke |
| 33 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Drei Annen Hohne 4 | 23 | 58/1 | Im Konzept unter Schierke |
| 34 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Drei Annen Hohne 5 | 23 | 84 | Im Konzept unter Schierke |
| 35 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Eggeröder Brunnen | 25 | 43 | An der Winde 1* |
| 36 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Eggeröder Brunnen | 25 | 43 | An der Winde 3* |
| 37 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Eggeröder Brunnen | 25 | 43 | An der Winde 5* |
| 38 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Eggeröder Brunnen | 25 | 43 | An der Winde 6* |
| 39 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Eggeröder Brunnen | 25 | 34 | Mittelweg 14* |
| 40 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Eggeröder Brunnen | 25 | 34 | Mittelweg 14a* |
| 41 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Eggeröder Brunnen 2 | 25 | 104 | Mittelweg 17* |
| 42 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Eggeröder Brunnen 4 | 25 | 35 | Mittelweg 16* |
| 43 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Eggeröder Brunnen 6 | 25 | 36 | Mittelweg 15* |
| 44 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Eggeröder Brunnen 12 | 25 | 33 | Mittelweg 13* |
| 45 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Eggeröder Brunnen 16 | 25 | 25; 29; 27; 28; 30 | An der Winde 11* |

Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück entsprechen dem Stand vom Januar/2010
* alte Bezeichnung Straße Nr.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 11/2012

| Lfd. Nr. | Gemeinde | Ortsteil | Straße Nr. | Flur | Flurstück | Bemerkung |
|----------|---------------------|-------------|-----------------------|------|-----------|-------------------|
| 46 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Eggeröder Brunnen 16a | 25 | 24 | An der Winde 11a* |
| 47 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Eggeröder Brunnen 18 | 25 | 25 | An der Winde 11b* |
| 48 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Eggeröder Brunnen 20 | 25 | 102 | An der Winde 10* |
| 49 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Eggeröder Brunnen 22 | 25 | 100; 99 | An der Winde 9* |
| 50 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Eggeröder Brunnen 24 | 25 | 98 | An der Winde 8* |
| 51 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Eggeröder Brunnen 26 | 25 | 19 | An der Winde 7* |
| 52 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Eggeröder Brunnen 36 | 25 | 42 | An der Winde 2* |
| 53 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Hartenberg | 4 | 106/5 | |
| 54 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Hartenberg 1 | 25 | 53; 68 | |
| 55 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Hartenberg 2 | 25 | 54; 69 | |
| 56 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Hartenberg 3 | 25 | 55; 70 | |
| 57 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Hartenberg 4 | 25 | 56; 71 | |
| 58 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Hartenberg 5 | 25 | 57; 72 | |
| 59 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Hartenberg 6 | 25 | 58; 73 | |
| 60 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Hartenberg 7 | 25 | 59; 74 | |
| 61 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Hartenberg 8 | 25 | 77 | |
| 62 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Hartenberg 9 | 25 | 78 | |
| 63 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Hartenberg 10 | 25 | 79 | |
| 64 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Hartenberg 11 | 25 | 80 | |
| 65 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Hartenberg 12 | 25 | 81 | |
| 66 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Hartenberg 13 | 25 | 82 | |
| 67 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Hartenberg 14 | 4 | 73 | |
| 68 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Hartenberg 15 | 25 | 84 | |
| 69 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Hartenberg 16 | 25 | 91 | |
| 70 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Hartenberg 16a | 25 | 90 | Hartenberg 17* |

Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück entsprechen dem Stand vom Januar/2010

* alte Bezeichnung Straße Nr.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 11/2012

| Lfd. Nr. | Gemeinde | Ortsteil | Straße Nr. | Flur | Flurstück | Bemerkung |
|----------|---------------------|-------------|------------------------------------|------|-----------------------|------------------------------|
| 71 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Hartenberg 16b | 25 | 89 | Hartenberg 18* |
| 72 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Hartenberg 17 | 25 | 2 | Hartenberg 19* |
| 73 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Hartenberg 20 | 25 | 47 | |
| 74 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Hartenberg 18 | 25 | 46 | Hartenberg 21* |
| 75 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Knaupsholz 1 | 24 | 1 | Im Konzept unter Schierke |
| 76 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Mühlental 14a | 6 | 357 | |
| 77 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Susenburger Str. 12b | 6 | 104/2 | |
| 78 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Wernigeröder Str. 18 | 22 | 66/15 | |
| 79 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Westerwinkel 1 u. 10 | 1/10 | 47; 50; 161; 152; 155 | Westerwinkel* |
| 80 | Oberharz am Brocken | Elbingerode | Überleitungssperre 1 (Königshütte) | 14 | 7/3;14/3 | Im Konzept unter Königshütte |
| 81 | | | | | | |
| 82 | Oberharz am Brocken | Elend | Am Waldbad | 3 | 178/2; 179/2 | |
| 83 | Oberharz am Brocken | Elend | Wietfeld 1 | 7 | 40/21 | |
| 84 | Oberharz am Brocken | Elend | Wietfeld 2 | 6 | 85/11 | |
| 85 | | | | | | |
| 86 | Oberharz am Brocken | Hasselfelde | Am Käseberg 1 | 1 | 899 | |
| 87 | Oberharz am Brocken | Hasselfelde | Am Käseberg 2 | 1 | 896 | |
| 88 | Oberharz am Brocken | Hasselfelde | Am Käseberg 3 | 1 | 889 | |
| 89 | Oberharz am Brocken | Hasselfelde | Hagenstraße 7a | 2 | 612/67 | |
| 90 | Oberharz am Brocken | Hasselfelde | Hagenstraße 7b | 2 | 613/67 | |
| 91 | Oberharz am Brocken | Hasselfelde | Hartsteinwerk Unterberg | 16 | 37/1 | |
| 92 | Oberharz am Brocken | Hasselfelde | Kirschenberg 22a | 13 | 167/18 | |
| 93 | Oberharz am Brocken | Hasselfelde | Kirschenberg 22b | 13 | 160/19 | |
| 94 | Oberharz am Brocken | Hasselfelde | Rübeländer Weg 10a | 6 | 26/1 | |
| 95 | Oberharz am Brocken | Hasselfelde | Rübeländer Weg 10b | 6 | 26/2 | |

Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück entsprechen dem Stand vom Januar/2010

* alte Bezeichnung Straße Nr.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 11/2012

| Lfd. Nr. | Gemeinde | Ortsteil | Straße Nr. | Flur | Flurstück | Bemerkung |
|----------|---------------------|-------------|-----------------------|------|-----------------------|-----------------------|
| 96 | Oberharz am Brocken | Hasselfelde | Rübeländer Weg 10c | 6 | 26/3 | |
| 97 | Oberharz am Brocken | Hasselfelde | Stemberghaus 1 u. 2 | 8 | 28/3 | |
| 98 | Oberharz am Brocken | Hasselfelde | T.-Müntzer-Straße 16b | 6 | 387 | |
| 99 | Oberharz am Brocken | Hasselfelde | T.-Müntzer-Straße 16c | 6 | 389 | |
| 100 | Oberharz am Brocken | Hasselfelde | Teichstraße 11 | 1 | 894 | |
| 101 | | | | | | |
| 102 | Oberharz am Brocken | Königshütte | Am Kuhbach 5a | 5 | 110/13 | |
| 103 | Oberharz am Brocken | Königshütte | Am Kuhbach 6a | 2 | 77/3 | |
| 104 | Oberharz am Brocken | Königshütte | Alter Steinweg 6a | 7 | 502/181 | Am Steinweg 6a* |
| 105 | Oberharz am Brocken | Königshütte | Alter Steinweg 12a | 10 | 29 | Am Steinweg 12a* |
| 106 | Oberharz am Brocken | Königshütte | Alter Steinweg 12b | 10 | 29 | Am Steinweg 12b* |
| 107 | Oberharz am Brocken | Königshütte | Schreiberberg | 2 | 131/48; 57; 56; 47 | |
| 108 | Oberharz am Brocken | Königshütte | Teichtal 2 | 4 | 119/56 | |
| 109 | | | | | | |
| 110 | Oberharz am Brocken | Neuwerk | Steinweg 1 (Diabas) | 9 | 51/5 | Gemarkung Rübeland |
| 111 | | | | | | |
| 112 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 2 | 14 | 45 | Gemarkung Hasselfelde |
| 113 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 4 | 14 | 55/3; 54/7 | Gemarkung Hasselfelde |
| 114 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 5 | 14 | 54/6; 55/2 | Gemarkung Hasselfelde |
| 115 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 8 | 14 | 201/60 | Gemarkung Hasselfelde |
| 116 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 9 | 14 | 237/60 | Gemarkung Hasselfelde |
| 117 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 10 | 14 | 60/5 | Gemarkung Hasselfelde |
| 118 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 11 | 14 | 60/4 | Gemarkung Hasselfelde |
| 119 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 13 | 14 | 61/3; 191 | Gemarkung Hasselfelde |
| 120 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 14 | 14 | 190/61 | Gemarkung Hasselfelde |

Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück entsprechen dem Stand vom Januar/2010

* alte Bezeichnung Straße Nr.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 11/2012

| Lfd. Nr. | Gemeinde | Ortsteil | Straße Nr. | Flur | Flurstück | Bemerkung |
|-----------------|---------------------|-----------------|-------------------|-------------|------------------|-----------------------|
| 121 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 15 | 14 | 190/61 | Gemarkung Hasselfelde |
| 122 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 16 | 14 | 235/61 | Gemarkung Hasselfelde |
| 123 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 17 | 14 | 61/11 | Gemarkung Hasselfelde |
| 124 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 18 | 14 | 61/4 | Gemarkung Hasselfelde |
| 125 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 19 | 14 | 61/8 | Gemarkung Hasselfelde |
| 126 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 20 | 14 | 188 | Gemarkung Hasselfelde |
| 127 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 21 | 14 | 61/1 | Gemarkung Hasselfelde |
| 128 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 21a | 14 | 61/1 | Gemarkung Hasselfelde |
| 129 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 22 | 14 | 189 | Gemarkung Hasselfelde |
| 130 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 23 | 14 | 188 | Gemarkung Hasselfelde |
| 131 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 24 | 14 | 67 | Gemarkung Hasselfelde |
| 132 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 25 | 14 | 203/47 | Gemarkung Hasselfelde |
| 133 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 26 | 14 | 204/47 | Gemarkung Hasselfelde |
| 134 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 27 | 14 | 205/47 | Gemarkung Hasselfelde |
| 135 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 28 | 14 | 185 | Gemarkung Hasselfelde |
| 136 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 29 | 14 | 228/47 | Gemarkung Hasselfelde |
| 137 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 35 | 14 | 70/4 | Gemarkung Hasselfelde |
| 138 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 36 | 14 | 70/3 | Gemarkung Hasselfelde |
| 139 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 37 | 14 | 70/2 | Gemarkung Hasselfelde |
| 140 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 38 | 14 | 70/1 | Gemarkung Hasselfelde |
| 141 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 39 | 14 | 212/72 | Gemarkung Hasselfelde |
| 142 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 40 | 14 | 208/76 | Gemarkung Hasselfelde |
| 143 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 41 | 14 | 210/76 | Gemarkung Hasselfelde |
| 144 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 43 | 14 | 77 | Gemarkung Hasselfelde |
| 145 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 44 | 14 | 78 | Gemarkung Hasselfelde |

Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück entsprechen dem Stand vom Januar/2010

* alte Bezeichnung Straße Nr.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 11/2012

| Lfd. Nr. | Gemeinde | Ortsteil | Straße Nr. | Flur | Flurstück | Bemerkung |
|-----------------|---------------------|-----------------|-------------------------|-------------|------------------|-----------------------|
| 146 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 45 | 14 | 79 | Gemarkung Hasselfelde |
| 147 | Oberharz am Brocken | Rotacker | Quastberg 46 | 14 | 88 | Gemarkung Hasselfelde |
| 148 | | | | | | |
| 149 | Oberharz am Brocken | Rübeland | Blankenburger Str. 1 | 6 | 78/59 | |
| 150 | Oberharz am Brocken | Rübeland | Blankenburger Str. 2 | 6 | 77/59 | |
| 151 | Oberharz am Brocken | Rübeland | Blankenburger Str. 3 | 6 | 80/59; 81/59 | |
| 152 | Oberharz am Brocken | Rübeland | Blankenburger Str. 7 | 6 | 35 | |
| 153 | Oberharz am Brocken | Rübeland | Burgstraße | 3 | 99/43 | |
| 154 | Oberharz am Brocken | Rübeland | Hasselfelder Str. 5 | 3 | 43/23 | |
| 155 | Oberharz am Brocken | Rübeland | Hasselfelder Str. 5a | 3 | 108; 109; 110 | |
| 156 | Oberharz am Brocken | Rübeland | Rappbodetalsperre | 9 | 66/48 | |
| 157 | Oberharz am Brocken | Rübeland | Rappbodetalsperre | 9 | 48/8 | |
| 158 | Oberharz am Brocken | Rübeland | Rappbodetalsperre (EVM) | 9 | 48/17 | |
| 159 | | | | | | |
| 160 | Oberharz am Brocken | Sorge | Johanniter Heilstätten | 2 | 14/10 | |
| 161 | Oberharz am Brocken | Sorge | Försterbergstraße 10 | 2 | 152/39 | |
| 162 | Oberharz am Brocken | | | | | |
| 163 | Oberharz am Brocken | Stiege | Domäne 2 | 5 | 9/1 | |
| 164 | Oberharz am Brocken | Stiege | Füllenbruch | 12 | 42 | |
| 165 | Oberharz am Brocken | Stiege | Füllenbruch | 12 | 22 | |
| 166 | Oberharz am Brocken | Stiege | Jahnstraße 16b | 4 | 219/1; 221/1 | Jahnstraße 16a* |
| 167 | Oberharz am Brocken | Stiege | Kirchstraße 1 | 7 | 48 | |
| 168 | Oberharz am Brocken | Stiege | Vordere Pfauenköpfe 1 | 13 | 361/220 | |
| 169 | Oberharz am Brocken | Stiege | Vordere Pfauenköpfe 7 | 13 | 361/220 | |
| 170 | Oberharz am Brocken | Stiege | Vordere Pfauenköpfe 8 | 13 | 361/220 | |

Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück entsprechen dem Stand vom Januar/2010

* alte Bezeichnung Straße Nr.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 11/2012

| Lfd. Nr. | Gemeinde | Ortsteil | Straße Nr. | Flur | Flurstück | Bemerkung |
|----------|---------------------|--------------|-----------------------|------|--------------|------------------------|
| 171 | Oberharz am Brocken | Stiege | Vordere Pfauenköpfe 9 | 13 | 361/220 | |
| 172 | Oberharz am Brocken | | | | | |
| 173 | Oberharz am Brocken | Susenburg | Unterer Hahnenkopf 9 | 4 | 2/1 | Gemarkung Rübeland |
| 174 | Oberharz am Brocken | Susenburg | Unterer Hahnenkopf 10 | 4 | 2/2 | Gemarkung Rübeland |
| 175 | Oberharz am Brocken | Susenburg | Unterer Hahnenkopf 11 | 4 | 2/3 | Gemarkung Rübeland |
| 176 | Oberharz am Brocken | Susenburg | Unterer Hahnenkopf 12 | 4 | 529/4 | Gemarkung Rübeland |
| 177 | Oberharz am Brocken | Susenburg | Unterer Hahnenkopf 13 | 4 | 534/4 | Gemarkung Rübeland |
| 178 | Oberharz am Brocken | Susenburg | Unterer Hahnenkopf 14 | 4 | 532/4 | Gemarkung Rübeland |
| 179 | Oberharz am Brocken | Susenburg | Unterer Hahnenkopf 15 | 4 | 530/4 | Gemarkung Rübeland |
| 180 | | | | | | |
| 181 | Oberharz am Brocken | Tanne | Grüntal 2 | 4 | 4/4 | alt unter Trautenstein |
| 182 | Oberharz am Brocken | Tanne | Grüntal 3 | 4 | 4/4 | alt unter Trautenstein |
| 183 | Oberharz am Brocken | Tanne | Harter Weg 1 | 1 | 299/1; 300/1 | |
| 184 | Oberharz am Brocken | Tanne | Harter Weg 2 | 1 | 219 | |
| 185 | Oberharz am Brocken | Tanne | Pilzgrund 2 | 2 | 292 | Im Pilzgrund 2* |
| 186 | Oberharz am Brocken | Tanne | Pilzgrund 3 | 2 | 291 | Im Pilzgrund 3* |
| 187 | Oberharz am Brocken | Tanne | Tanner Schulstraße 8a | 1 | 194/1 | Schulstraße 8a |
| 188 | Oberharz am Brocken | | | | | |
| 189 | Oberharz am Brocken | Trautenstein | Grüntal 1 | 6 | 121 | Im Konzept unter Tanne |
| 190 | Oberharz am Brocken | Trautenstein | Sägemühlenstraße 37 | 4 | 163 | |
| 191 | Oberharz am Brocken | Trautenstein | Waldbad | 3 | 23 | |
| 192 | | | | | | |
| 193 | Wernigerode | Schierke | Am Bahnhof | 4 | 25/2 | |
| 194 | Wernigerode | Schierke | Am Bahnhof | 4 | 28 | |
| 195 | Wernigerode | Schierke | Am Bahnhof | 4 | 35/1 | |

Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück entsprechen dem Stand vom Januar/2010

* alte Bezeichnung Straße Nr.

| Lfd. Nr. | Gemeinde | Ortsteil | Straße Nr. | Flur | Flurstück | Bemerkung |
|-----------------|-----------------|-----------------|-------------------|-------------|------------------|------------------|
| 196 | Wernigerode | Schierke | Am Bahnhof 2 | 4 | 30 | |
| 197 | Wernigerode | Schierke | Am Bahnhof 3 | 4 | 37/1 | |
| 198 | Wernigerode | Schierke | Barenberg 20 | 6 | 16 | |
| 199 | Wernigerode | Schierke | Brockenstr. 53 | 7 | 17 | |
| 200 | Wernigerode | Schierke | Glashüttenweg | 4 | 11 | |
| 201 | | | | | | |
| 202 | | | | | | |

Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück entsprechen dem Stand vom Januar/2010

* alte Bezeichnung Straße Nr.

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeine Versorgungsbedingungen des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode

Auf der Grundlage der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 03.11.2010 (Verbandssatzung) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. dem am 03.11.2010 zwischen dem Abwasserverband Holtemme und dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“ geschlossenen Fusionsvertrag hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode in ihrer Sitzung am 21.11.2012 die folgenden Versorgungsbedingungen beschlossen:

§ 1 **AVB WasserV**

Die Trinkwasserversorgung im Versorgungsbereich Bode wird privatrechtlich auf der Grundlage der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980, veröffentlicht im BGBl. Nr. 31/ 1980 Teil I S. 750 - in der jeweils geltenden Fassung betrieben.

§ 2 **Ergänzende Bestimmungen zur AVB WasserV**

Die Versorgungsbedingungen werden durch die:

- Anlage 1 Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980
- Anlage 2 Ergänzende Bestimmungen des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980

ergänzt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, frühestens jedoch am 01.01.2013 in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 03.12.2012

Witte
Verbandsgeschäftsführer



Öffentliche Bekanntmachung

**Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte
des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode
gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung
mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980**

1. Allgemeine Tarifpreise (zu § 4 AVB WasserV)

1.1 Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlagen und für die Vorhaltung der Messeinrichtung sowie einem Mengenpreis je Kubikmeter Wasser.

1.1.1 Der Grundpreis richtet sich nach der Wassermessergroße und beträgt monatlich für

| | | | in EURO | |
|---------------------|--------|--------|----------|--------|
| | | | netto | brutto |
| Hauswasserzähler | QN 2,5 | ¾" | 6,4953 | 6,95 |
| Hauswasserzähler | QN 6 | 1" | 15,5981 | 16,69 |
| Hauswasserzähler | QN 10 | 1 ½" | 25,9907 | 27,81 |
| Großwasserzähler | QN 15 | DN 50 | 38,9907 | 41,72 |
| Großwasserzähler | QN 40 | DN 80 | 103,9720 | 111,25 |
| Großwasserzähler | QN 60 | DN 100 | 155,9626 | 166,88 |
| Großwasserzähler | QN 150 | DN 150 | 389,8972 | 417,19 |
| Verbundwasserzähler | QN 15 | DN 50 | 38,9907 | 41,72 |
| Verbundwasserzähler | QN 40 | DN 80 | 103,9720 | 111,25 |
| Verbundwasserzähler | QN 60 | DN 100 | 155,9626 | 166,88 |
| Verbundwasserzähler | QN 150 | DN 150 | 389,8972 | 417,19 |

Für die Vorhaltung zusätzlicher Wassermesser gilt entsprechendes.

1.1.2 Der Mengenpreis beträgt

a) für das Versorgungsgebiet

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 11/2012

aa) Brockenkuppe - OT Schierke, Stadt Wernigerode

| | | |
|--|--------|---------------------------|
| für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2015 | netto | 16,26168 €/m ³ |
| | brutto | 17,40 €/m ³ |

ab) Hartenberg - OT Elbingerode, Stadt Oberharz am Brocken
(gilt für die Trinkwasseranschlüsse, die an die ca. 2.350 m lange Versorgungsleitung, die vom Hochbehälter Elbingerode - Lerchenkopf zum Hartenberg führt, angeschlossen sind)

| | | |
|--|--------|---------------------------|
| für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2015 | netto | 53,12150 €/m ³ |
| | brutto | 56,84 €/m ³ |

b) für den übrigen Versorgungsbereich Bode

| | | |
|--|--------|--------------------------|
| für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2015 | netto | 3,64296 €/m ³ |
| | brutto | 3,90 €/m ³ |

1.1.3 Die Mengenpreise von Sonderlieferverträgen bleiben davon unberührt.

1.1.4 Die Verbrauchsmengen aus Hydranten ohne Wassermesser sind über verbandseigene Standrohre zu ermitteln und werden nach Ziffer 1.1.2 berechnet.

1.1.5 Die Verbrauchsmengen aus Hydranten ohne Wassermesser werden im Brandfall geschätzt und nach Ziffer 1.1.2 berechnet.

1.1.6 Mindestentgelt

Für Grundstücke mit einem Verbrauch von mindestens 1 m³ bis maximal 5 m³ Trinkwasser im Kalenderjahr wird ein Mindestentgelt von 5 m³ multipliziert mit dem jeweils gültigen Mengenpreis gemäß Punkt 1.1.2 b) der Anlage I zur AVB WasserV erhoben.

1.1.7 Hinterliegerversorgung:

Für die Bereitstellung und Abrechnung eines Unterzählers, d.h. eines zusätzlich nach dem Hauptzähler in der Kundenanlage oder einer Hinterliegeranlage vom Verband installierten Zählers, wird ein Unterzählerentgelt erhoben.

Das Entgelt richtet sich nach der Wassermessergöße und beträgt monatlich für

| | | | in EURO | |
|--------------|--------|------|---------|--------|
| | | | netto | brutto |
| Wasserzähler | QN 2,5 | 3/4" | 2,0561 | 2,20 |

2. Bereitstellung von Standrohren, Hydranten und Feuerlöschanschlüssen (zu § 22 (3), (4) AVB WasserV)

2.1 Das Bereitstellungsentgelt für ein Standrohr beträgt:

| | | | |
|-------|---------------|--------|-------------|
| netto | 2,56074 €/Tag | brutto | 2,74 €/Tag. |
|-------|---------------|--------|-------------|

Der Wasserverbrauch wird für das entsprechende Versorgungsgebiet nach Ziffer 1.1.2 berechnet.

- 2.2 Die Einrichtung von Hydranten und Feuerlöschanschlüssen wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
3. Die Kosten unterliegen dem gesetzlichen Mehrwertsteuersatz.
4. Die Anlage I Wassertarife und Bereitstellungsentgelte des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, frühestens jedoch am 01.01.2013, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anlage I (Wassertarife und Bereitstellungsentgelte) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980, vom 23.04.2001 in der Fassung ihrer 9. Änderung vom 25.06.2012 außer Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 03.12.2012

Witte
Verbandsgeschäftsführer



Öffentliche Bekanntmachung

**Anlage II Ergänzende Bestimmungen
des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode
gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung
mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980**

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVB WasserV)
 - 1.1 Der Verband schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
 - 1.2 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
 - 1.3 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserversorgungsunternehmens auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

- 1.4 Der Antrag auf Wasserversorgung ist mit einem besonderen Vordruck zu stellen, dem beizufügen sind:
- die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage
 - ein Lageplan mit Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000 mit vollständiger Darstellung aller Grenzen und Gebäude des Grundstückes
 - ein Kellergrundriss, in dem der vorgesehene Platz für den Wasserzähler gekennzeichnet ist,
 - ein Nachweis der Grundstücksfläche,
 - Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung auf dem anzuschließenden Grundstück.
- 1.5 Vor Beginn der Installationsarbeiten an der Kundenanlage (§ 12) ist vom Antragsteller eine Schemaskizze, eine Beschreibung und eine Berechnung der geplanten Anlage dem Verband zur Prüfung vorzulegen. Mit der Ausführung der Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Genehmigung des Verbandes begonnen werden.

2. Baukostenzuschüsse

- 2.1 Für den Anschluss an die Wasserverteilungsanlage in erstmalig erschlossenen Gebieten erhebt der Verband einen Baukostenzuschuss, der 70 v.H. des Aufwandes des Verbandes für die örtlichen Verteilungsanlagen abdeckt (§ 9 Abs. 1 – 3).

Zu diesen Anlagen gehören:

- die der Erschließung des Gebietes dienenden Leitungen ohne die Hausanschlussleitungen

und

- die ausschließlich für das Gebiet erforderlichen Zuleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und sonstige zugehörigen Einrichtungen.

- 2.2 Der Baukostenzuschuss wird in € pro m² Grundstücksfläche berechnet und ergibt sich aus 70 v.H. des Aufwandes geteilt durch die Summe der angeschlossenen Grundstücksflächen.

Dabei werden als maximale Grundstückstiefe höchstens 50 m, gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze, für die Berechnung und Erhebung zugrunde gelegt.

Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Flächen zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer in Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

- 2.3 Der Verband stellt den Baukostenzuschuss für jedes Gebiet einzeln fest.
- 2.4 Der Baukostenzuschuss unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.
- 2.5 Der Baukostenzuschuss wird fällig mit der Betriebsfähigkeit des Verteilungsnetzes, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

3. Hausanschluss (§ 10 AVB WasserV)

- 3.1 Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.
- 3.2 Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben.

Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehenden Oberflächenausführungen nach Aufwand zu erstatten.

- 3.3 Soweit Hausanschlüsse vor dem 03.10.1990 hergestellt wurden, bleibt es hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und den daraus folgenden Pflichten zur Unterhaltung, Erneuerung und Änderung abweichend zu § 10 Abs. 3 AVB WasserV bei den bis dahin gültigen Regelungen,

nämlich entsprechend

- § 2 Abs. 3 der „Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser – Wasserversorgungsbedingungen – GBl. der DDR Teil I Nr. 6 v. 22.2.1978“
- in Verbindung mit dem „Merkblatt über die Anschlussbedingungen für die Wasserversorgung und Abwasserableitung des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Magdeburg vom 01. 07. 1981 und

sofern sie zwischen dem 03. 10. 1990 und dem 31. 12. 1993 hergestellt wurden, verbleibt es bei

- § 6 Abs. 6 und 7 der Wasserlieferungsbedingungen der Magdeburger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH in der Fassung vom 30.11.1991 und 30.11.1992.

- 3.4 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist der Verband berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

- 3.5 Wird der Trinkwasserhausanschluss auf Wunsch des Kunden still gelegt, werden die Kosten für diese Leistung nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Die Abrechnung dieser Leistung unterliegt dem vollen Umsatzsteuersatz.

4. Neubau eines Hausanschlusses (§ 10 (4) Nr. 1 AVB WasserV)

- 4.1 Die Abrechnung der Herstellung eines Hausanschlusses bis Nennweite DN 50 mm erfolgt pauschal:

- 4.1.1 Für die Einbindung des Anschlusses in die Verteilerleitung und Verlegung der Hausanschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum bis zur Grundstücksgrenze des Kunden (einschl. Erdarbeiten und Straßenwiederherstellung) ein Grundbetrag von

netto = 1.738,32 € brutto = 1.860,00 €.

- 4.1.2 Für die Verlegung der Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück, gemessen von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperreinrichtung

netto = 79,44 €/m brutto = 85,00 €/m.

- 4.1.3 Auftretende Erschwernisse wie z. B. Grundwasser, Frost, schwierige Bodenverhältnisse, Fels, Komplikationen beim Queren von befestigten Oberflächen, Gründung bei verfüllten Arbeitsräumen, erforderlicher Rohrgrabenverbau, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

- 4.2 Die Abrechnung der Herstellung eines Hausanschlusses mit Nennweiten über DN 50 mm erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

- 4.3 Entstehen dem Verband bei der Herstellung von Hausanschlüssen vom Kunden verursachte Wartezeiten, werden diese dem Kunden zu den üblichen Verrechnungssätzen berechnet.

- 4.4 Der Verband kann vor Baubeginn eine angemessene Kostenvorauszahlung verlangen.

- 4.5 Eine Kostenvorauszahlung wird fällig 2 Wochen nach schriftlicher Zahlungsaufforderung. Die Hausanschlusskosten werden fällig mit der Betriebsfähigkeit des Hausanschlusses, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

- 4.6 Hausanschlusskosten unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

5. Veränderungen des Hausanschlusses (§ 10 (4) Nr. 2 AVB WasserV)

- 5.1 Der Verband berechnet nach tatsächlichem Aufwand Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden sowie bei unzulässigen und schädlichen Einwirkungen des Kunden auf den Hausanschluss, die nach den einschlägigen technischen Richtlinien eine Veränderung des Hausanschlusses erforderlich machen.

- 5.2 Für die Herstellung vorübergehender oder über den Erstanschluss hinausgehender Anschlüsse (sog. Zweitanschlüsse) sind vom Anschlussnehmer die tatsächlichen Kosten zu erstatten.

- 5.3 Im Übrigen gelten die Ziffern 4.1.3 und 4.3 bis 4.6 sinngemäß.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§§ 13 und 33 AVB WasserV)

6.1 Für den Einbau des Wasserzählers und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage

| | | |
|------------------------------|-----------------|------------------|
| nach Herstellung pauschal | netto = 38,32 € | brutto = 41,00 € |
|------------------------------|-----------------|------------------|

| | | |
|---------------------------|-----------------|------------------|
| nach Änderung pauschal | netto = 38,32 € | brutto = 41,00 € |
|---------------------------|-----------------|------------------|

| | | |
|---|-----------------|-------------------|
| für die Inbetriebnahme in anderen Fällen (z. B. § 33 (3) AVB WasserV) pauschal | netto = 33,65 € | brutto = 36,00 €. |
|---|-----------------|-------------------|

6.2 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVB WasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVB WasserV ist die Anschlusslänge dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

8. Kundenanlage (§§ 12 und 18 AVB WasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen unverzüglich beseitigt werden.

9. Zutrittsrecht (§ 16 AVB WasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVB WasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den AVB WasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

10. Verlegung von Messeinrichtungen (§ 18 AVB WasserV)

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVB WasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

11. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVB WasserV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVB WasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

12. Benutzung von Standrohren (§ 22 AVB WasserV)

Es dürfen für die Wasserentnahme nur vom Verband herausgegebene Standrohre benutzt werden. Der Verband kann bei der Ausleihe der Standrohre eine angemessene Sicherheit verlangen.

13. Zahlungsverzug (§ 27 (2) AVB WasserV)

13.1 Die Zahlungsaufforderungen nach dieser Verordnung sind auf der Grundlage der §§ 61 und 62 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren vom 27.09.1995 (GVBl. LSA S. 257) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.07.2004 (GVBl. LSA S. 358) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckbar.

13.2 Es gilt die Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (VwVKostVO) vom 11.12.2001 (GVBl. S. 562) in der jeweils gültigen Fassung.

13.3 Die Vollstreckung ist einzustellen, sobald Vollstreckungsschuldner bei der Vollstreckungsbehörde gegen die Forderung als solche schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Die Vollstreckungsschuldner sind hierüber zu belehren.

Ist die Vollstreckung eingestellt worden, so kann sie nur nach Maßgabe der Zivilprozessordnung fortgesetzt werden.

14. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 2. bis 6. unberührt.

15. Die Anlage II Ergänzende Bestimmungen des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, frühestens jedoch am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anlage II (Ergänzende Bestimmungen) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980, vom 23.04.2001 in der Fassung ihrer 5. Änderung vom 09.09.2009 außer Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 03.12.2012

Witte
Verbandsgeschäftsführer



B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"

V I E R T E S A T Z U N G

**zur Änderung der Satzung
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die
öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasser-
Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein)**

- Abwasserbeseitigungssatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 116 des Gesetzes vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), des § 78 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch § 12, Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) hat die Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein in ihrer Sitzung am 12.12.2012 die folgende Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 01.04.2009 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 25.05.2011 beschlossen:

ARTIKEL I

§ 3 (Anschlussrecht und Anschlusszwang) Absätze (1) bis (3) erhalten die folgende Fassung:

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (2) Ein Grundstück gilt als an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, sobald bzw. solange eine betriebsbereite Grundstücksanschlussleitung mit einem Revisionsschacht oder einer sonstigen Revisionseinrichtung gemäß § 12 vorhanden ist und diese Grundstücksanschlussleitung nicht gemäß § 20 Abs. (2) stillgelegt wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz (1) Satz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentralen oder lokalen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, soweit insoweit eine Anschlussmöglichkeit besteht, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die Dezentralen Öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

§ 20 (Außerbetriebnahme, Rückbau und Stilllegung von Anlagen) Absatz (3) erhält die folgende Fassung:

- (3) Fällt auf einem Grundstück für einen bestimmten Zeitraum kein Abwasser an, kann der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers den Anschluss des Grundstücks an die Grundstücksanschlussleitung für diesen Zeitraum stilllegen. Durch die Stilllegung wird ein Zufluss von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen verhindert. Die Kosten der Stilllegung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

ARTIKEL II

§ 9 (Entwässerungsgenehmigung) erhält die folgende Fassung:

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung sowie zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder am Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen oder Änderungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Entwässerungsgenehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Genehmigung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die gegebenenfalls für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und dem Verband die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis schriftlich erklärt hat.

- (7) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer derart, dass die Einleitungsbedingungen gemäß § 6 überschritten werden, ist die Entwässerungsgenehmigung erneut zu beantragen.
- (8) Die Entwässerungsgenehmigung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nicht häuslicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen wird widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.
- (9) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Entwässerungsgenehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig gemäß dieser Satzung hergerichtet oder beseitigt werden.
- (10) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage Abweichungen von der Entwässerungsgenehmigung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem Verband herzustellen und ein Nachtrag zur Ausführungsplanung sowie ein Änderungsantrag zur Entwässerungsgenehmigung vorzulegen.
- (11) Die Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen wird oder wenn die Ausführung länger als zwei Jahre unterbrochen wurde. Die Frist kann auf Antrag einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Nach dem Erlöschen einer Entwässerungsgenehmigung ist der Entwässerungsantrag erneut zu stellen.
- (12) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

ARTIKEL III

§ 12 (Grundstücksanschlussleitung) Absatz (8) erhält die folgende Fassung:

- (8) Der Verband hat die Grundstücksanschlussleitung oder die Anschlussdruckleitung und den Pumpenschacht bei der Entwässerung im Druckentwässerungssystem zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen; zu diesem Zweck hat der Grundstückseigentümer dem Verband oder seinen Beauftragten sofort und ungehindert Zutritt zu seinem Grundstück zu gewähren. Der Grundstückseigentümer hat dem Verband die Kosten für die Unterhaltung und Reinigung zu erstatten, wenn diese durch sein Verschulden entstanden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Vakuumanschlussschacht bei einem Anschluss im Unterdruckentwässerungssystem.

ARTIKEL IV

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01. Januar 2013.

Halberstadt, den 12.12.2012

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

C. Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR

Hinweis und Bestätigung der Bekanntmachung vom 31.01.2012

Die Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR gibt hiermit bekannt, dass im Amtsblatt Nummer 7 der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz vom 31.07.2012, die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR, folgende Satzung der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR veröffentlicht wurde:

1. Änderungssatzung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR.

Hiermit wird bestätigt, dass der Verwaltungsrat die vorgenannte Satzung beschlossen hat und das bei der Bekanntmachung diese Satzung in vorgesehener Form mit Unterschrift und Siegel ausgefertigt vorlag.

Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR

Ballhausen
Vorstand



1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Wasser - Abwasser - Ilsetal Osterwieck AöR

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009, in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 3 und 5 des Anstaltsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AnstG) vom 03.04.2001, in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 30.10.2012 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Wasser-Abwasser-Ilsetal Osterwieck AöR vom 15.02.2012, beschlossen.

§ 1

§ 4 (Gebührensätze) erhält folgende neue Fassung:

„Die Abwassergebühr für die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt 34,78 Euro/m³. Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 14,26 Euro/m³ eingesammelten Abwassers.“

§ 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Osterwieck, den 30.10.2012

gez. Ballhausen
Vorstand



Öffentliche Auslegung

Die Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR gibt hiermit bekannt, dass die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR, an den nach dieser Bekanntmachung darauffolgenden zwei Wochen zur Einsichtnahme, während den nachfolgenden Sprechzeiten, in der Geschäftsstelle der Anstalt, Hornburger Str. 20 in 38835 Osterwieck, ausliegt.

Sprechzeiten: Montag 09.00-12.00 Uhr
 Dienstag 09.00-12.00 Uhr u. 13.00-17.30 Uhr
 Donnerstag 09.00-12.00 Uhr u. 13.00-15.30 Uhr

Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR

gez. Ballhausen
Vorstand

Wirtschaftsplan
der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR für das Jahr 2013

Der Verwaltungsrat der Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR hat auf seiner Sitzung am 30.10.2012 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan ist im Erfolgs- und Vermögensplan wie folgt festgesetzt:

Erfolgsplan:

| | |
|--------------|-------------------|
| Erträge | 2.273.300,00 Euro |
| Aufwendungen | 2.273.300,00 Euro |

Vermögensplan:

| | |
|-----------|--------------------|
| Einnahmen | 1.155.300,00 Euro |
| Ausgaben | 1.155.300,00 Euro. |

Kreditneuaufnahmen für 2013 werden auf insgesamt 420.400,00 Euro festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Betriebsmittelkredite werden nicht festgesetzt.

Osterwieck, den 30.10.2012

Ballhausen
Vorstand



Öffentliche Auslegung

Die Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR gibt hiermit bekannt, dass der Wirtschaftsplan für das Jahr 2013, an den nach dieser Bekanntmachung darauffolgenden zwei Wochen zur Einsichtnahme, während den nachfolgenden Sprechzeiten, in der Geschäftsstelle der Anstalt, Hornburger Str. 20 in 38835 Osterwieck, ausliegt.

| | | |
|---------------|------------|------------------------------------|
| Sprechzeiten: | Montag | 09.00-12.00 Uhr |
| | Dienstag | 09.00-12.00 Uhr u. 13.00-17.30 Uhr |
| | Donnerstag | 09.00-12.00 Uhr u. 13.00-15.30 Uhr |

Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR

gez. Ballhausen
Vorstand

E. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

Verbandsversammlungsbeschluss Nr. 19/III/12 - öffentlicher Teil -

Beschluss zum Wirtschaftsplan 2013

Sachverhalt:

Auf Grund der §§ 13 , 21 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 82) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 16 (1) des Eigenbetriebsgesetzes vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) in der jeweils gültigen Fassung und auf der Grundlage der Gemeindeordnung des LSA vom 10.08.2009 (GO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz einen Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 zu beschließen.

Beschluss:

1. Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz für das Geschäftsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 11/2012

in den Erträgen auf 18.622.916 €

in den Aufwendungen auf 18.605.508 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf 30.688.559 €

in den Ausgaben auf 30.688.559 €

festgesetzt.

2. Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 7.959.135 Euro festgesetzt
3. Die Verpflichtungsermächtigungen sind nicht notwendig.
4. Ein Kassenkredit im Geschäftsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben muss nicht in Anspruch genommen werden.
5. Die Erstattung der Straßenentwässerungskosten erfolgt auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen.
Der anteilig zu zahlende Betrag bestimmt sich für die einzelne Mitgliedskommune nach dem Verhältnis der Straßenfläche im Mitgliedsort, die in einen Kanal entwässert, zu der Gesamtstraßenfläche im jeweiligen Gebührenggebiet, die in einen Kanal entwässert. Maßgeblich ist die Straßenfläche zum 31.10.2011.
Entsprechend der Kalkulation sind im Wirtschaftsjahr 2013 folgende Beträge nicht gebührenfähig und daher von den Mitgliedsorten zu erheben:

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 11/2012

| | |
|--|------------------|
| <u>Beitrags- und Gebührengbiet I</u> | <u>481.101 €</u> |
| Stadt Blankenburg/OT Timmenrode | 11.749 € |
| Stadt Ballenstedt | 86.569 € |
| darunter Ballenstedt | 64.211 € |
| OT Badeborn | 15.136 € |
| OT Radisleben | 7.222 € |
| Einheitsgemeinde Quedlinburg | 230.864 € |
| darunter Stadt Quedlinburg | 150.735 € |
| Stadt Gernrode | 39.373 € |
| Gemeinde Bad Suderode | 20.638 € |
| Gemeinde Rieder | 20.118 € |
| Thale/Harz | 151.919 € |
| darunter Stadt Thale | 102.419 € |
| OT Allrode | 9.275 € |
| OT Friedrichsbrunn | 7.804 € |
| OT Neinstedt | 14.187 € |
| OT Stecklenberg | 1.494 € |
| OT Warnstedt | 8.617 € |
| OT Weddersleben | 8.123 € |
| <u>Beitrags- und Gebührengbiet II</u> | <u>68.123 €</u> |
| Stadt Harzgerode | 68.123 € |
| darunter Harzgerode | 33.604 € |
| Dankerode | 6.498 € |
| Güntersberge | 4.493 € |
| Schielo | 4.806 € |
| Siptenfelde | 4.099 € |
| Straßberg | 7.528 € |
| Königerode | 7.095 € |
| <u>Beitrags- und Gebührengbiet III</u> | <u>105.618 €</u> |
| Stadt Falkenstein/Harz | 43.131 € |
| darunter OT Endorf | 5.568 € |
| OT Ermsleben | 18.666 € |
| OT Meisdorf | 10.331 € |
| OT Pansfelde | 6.155 € |
| OT Reinstedt | 2.411 € |
| Stadt Seeland | 58.080 € |
| darunter OT Frose | 8.995 € |
| OT Hoym | 22.391 € |
| OT Nachterstedt | 21.794 € |
| OT Schadeleben | 4.900 € |
| Stadt Aschersleben | 4.407 € |
| darunter OT Neu Königsau | 4.407 € |

Abstimmungsergebnis:
Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder: 75
Davon anwesend: 66
Ja-Stimmen: 66
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -
Beschluss-Nr.: 19/III/12

Der Wirtschaftsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harz am 04.12.2012 unter dem Aktenzeichen 15 12 04 95 00/13 ohne Auflagen erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.V. mit § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) ab dem 03.01. bis zum 24.01.2013 für die in diesem Zeitraum liegenden 7 Sprechtage in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Ostharz während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Quedlinburg, den 11.12.2012

gez. Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



Z W E C K V E R E I N B A R U N G

- dezentrale Entsorgung -

Zwischen der

Stadt Seeland, OT Gatersleben

- nachstehend „Stadt“ genannt -

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Heidrun Meyer

und dem

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Ostharz“

- nachstehend „ZVO“ genannt -

vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer, Herrn Lutz Günther

wird folgende Z W E C K V E R E I N B A R U N G

geschlossen:

Präambel

Die Stadt Seeland ist Mitglied des ZVO, nicht jedoch für die Aufgabe der Abwasserentsorgung in ihrem OT Gatersleben. Perspektivisch ist die Mitgliedschaft des OT Gatersleben im ZVO, voraussichtlich zum 01.01.2015, vorgesehen. Bis zum Erreichen der Mitgliedschaft soll der ZVO die Aufgabe der dezentralen Abwasserentsorgung auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung übernehmen. Die Stadt bleibt Abwasserbeseitigungspflichtige.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Die Zweckvereinbarung auf der Grundlage von § 3 GKG LSA erfolgt als Amtshilfe, die die Stadt erbeten hat. Sie bezieht sich auf die technische Geschäftsbesorgung der dezentralen Abwasserentsorgung (fachgerechte Entnahme, Transport und Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben) im Gebiet des OT Gatersleben der Stadt Seeland.
- (2) Die Inhalte aus Gruben, welche wasserschadstoffbelastet sind, werden vom Abs. 1 nicht berührt und sind nach der Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung durch den jeweiligen Eigentümer der Anlagen zu entsorgen.
- (3) Die kaufmännische Geschäftsbesorgung der dezentralen Abwasserentsorgung wird dem ZVO nicht übertragen. Diese Aufgabe verbleibt bei der Stadt.

§ 2 Aufgabenbesorgung

- (1) Die Stadt übergibt dem ZVO jährlich bis zum 15.01. eine Übersicht über die Grundstücke, deren dezentrale Anlagen zu entsorgen sind.
- (2) Die Entsorgung durch den ZVO setzt voraus, dass eine ungehinderte Zufahrt zu den betroffenen Anlagen möglich ist.
- (3) Kleinkläranlagen werden jährlich entsorgt, abflusslose Sammelgruben nach Bedarf.
- (4) Vollbiologische Kleinkläranlagen, Kleinkläranlagen, die außer Betrieb genommen werden und Kleinkläranlagen, die auf Grund ihrer Größe auch außerhalb des Turnus entsorgt werden müssen, werden ebenfalls nach Bedarf entsorgt.

§ 3 Aufgabendurchführung

- (1) Die Information der Kunden zu den Entsorgungszeiträumen und -terminen erfolgt durch den ZVO.
- (2) Der ZVO lässt die ordnungsgemäße Entsorgung des Grubeninhaltes von dem jeweiligen Eigentümer bzw. seinem Beauftragten durch Unterschrift auf einem entsprechenden Begleitschein bestätigen.
 - Aus diesem Begleitschein muss folgendes zu ersehen sein:
 - Standort der Anlage
 - Anschrift des Anlagenbesitzers
 - Tag der Entsorgung
 - abgefahrene Menge in m³
 - Unterschrift des Eigentümers oder seines Beauftragten.

§ 4 Abrechnung der Leistungen

- (1) Der ZVO rechnet die Leistungen gemäß § 1 dieser Zweckvereinbarung gegenüber der Stadt ab.
- (2) Grundlage der Abrechnung ist die beschlossene Satzung des ZVO über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Für die Jahre 2012 bis 2015 gilt aufgrund der jetzigen Kalkulation des ZVO ein Entgelt von 22,67 € je m³ Fäkal- und /oder Klärschlamm sowie von 9,84 € je m³ Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben incl. Transport.
- (4) Die Rechnungslegung erfolgt monatlich. Berechnungsgrundlage ist die auf den Begleitscheinen gemäß § 3 Abs.2 erfasste Menge.
- (5) Der Betrag wird 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

§ 5 Satzungen

Das Satzungsrecht bleibt bei der Stadt.

§ 6 Inkrafttreten, Dauer, Beendigung der Zweckvereinbarung

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2012, 0.00 Uhr in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann von jedem Partner mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2014, 24.00 Uhr gekündigt werden.
- (3) Eine Aufhebung der Zweckvereinbarung durch Beitritt der Stadt zum Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz ist jeweils zum Jahresende und im Übrigen jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen möglich.

§ 8 Höhere Gewalt, Wirtschaftsklausel

- (1) Soweit und solange ein Partner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in seiner Macht liegt, wie z.B. Streik, Aussperrung, Feuer und Maßnahmen von hoher Hand oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt an der Zweckvereinbarungserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen; ausgenommen hiervon sind Obhuts-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs- und Sicherungspflichten der Partner. Die Partner werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.
- (2) Wird durch Gesetz oder Verordnung für Aufgaben der Abwasserbeseitigung, welche der ZVO erfüllt, die Zuständigkeit eines Dritten begründet, berührt das diese Zweckvereinbarung nur, wenn sich dies aus dem Gesetz oder Verordnung selbst ergibt oder wenn es ausdrücklich angeordnet ist.
- (3) Beim Abschluss der Zweckvereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für die Zweckvereinbarung wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Partner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Für eine etwaige Anpassung der Zweckvereinbarung an veränderte Verhältnisse gelten die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben.

§ 9 Loyalitäts-, Unwirksamkeits- und Revisionsklausel

- (1) Die Parteien sichern sich gegenseitig die loyale Erfüllung dieser Zweckvereinbarung zu.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der Zweckvereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit der ganzen Zweckvereinbarung hergeleitet werden können. Die Partner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen, die den gleichen wirtschaftlichen und technischen Zweck verfolgen.
- (3) Zusätzliche Vereinbarungen zu dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Quedlinburg, den 04.07.2012

Seeland , den 06.06.2012

gez.
Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer

gez.
Heidrun Meyer
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung über die zentrale Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBL LSA S.81), der §§ 6; 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) und dem § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBl. S. 248) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des ZVO am 14.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

- (1) Anlage 1 Punkt 5 (4) wird wie folgt aktualisiert:
 - (4) Der Baukostenzuschuss wird für Grundstücke ermittelt, die erschlossen werden bzw. einen Trinkwasseranschluss erhalten.
- (2) Anlage 1 Punkt 7 (1) und (2) werden wie folgt aktualisiert:
 - (1) Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1, Nr. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück (erstes Grundstück von der öffentlichen Straße aus gesehen, in der eine betriebsbereite Versorgungsleitung liegt) eine Länge von 15 m überschreitet.
 - (2) Die Wasserzählerschächte müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und unter Beachtung dieser errichtet werden. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck (Unterbringung der Messeinrichtung) benutzt werden.
- (3) In Anlage 1 wird Punkt 12 wie folgt neu aufgenommen:
 - (1) Die Art der Messeinrichtung (Wasserzähler) bestimmt das Wasserversorgungsunternehmen auf Grundlage der AVB Wasser V. Zu berücksichtigen sind die wirtschaftlichen Gesichtspunkte nach Art und Wartung der Wasserzähler, so sind in einem Versorgungsgebiet möglichst einheitliche Messeinrichtungen zu verwenden.

- (2) Der ZVO eröffnet dennoch die Möglichkeit eine andere Messeinrichtung (Wasserzähler) zu verwenden, soweit der Kunde oder Anschlussnehmer ins Gewicht fallende Gründe vorbringt.
- (3) Die Kosten, die durch das Verwenden einer anderen Messeinrichtung (Wasserzähler) entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Alle nachfolgenden Punkte der Anlage 1 verschieben sich entsprechend.

(4) Anlage 1 Punkt 18 (2) bis (4) werden wie folgt aktualisiert

- (2) Der ZVO kann den Hausanschluss eines Grundstückes an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist.

Bei Hausanschlüssen, die vor Inkrafttreten der AVB WasserV vorhanden waren, trägt der Kunde die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf erneute Aufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

- (3) Ein Hausanschluss kann maximal für ein Jahr abgesperrt werden. Mit Ablauf der Frist gilt das Vertragsverhältnis als automatisch gekündigt. Die Kosten für die zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses trägt der Kunde.

- (4) Der Zweckverband behält sich vor, wenig genutzte Hausanschlussleitungen zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nach einem Jahr von der Versorgungsleitung zu trennen. Die anfallenden Kosten der Abtrennung der Hausanschlussleitung gehen zu Lasten des Kunden.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, den 14.11.2012

gez. Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer



3. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 1 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. S. 238), den §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13.04.2010 (GVBl. S. 190) und den §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12.12.2008 (GVBl. LSA S.452), hat die Verbandsversammlung des ZVO am 14.11.2012 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

(1) In Anlage 1 wird folgender Punkt 4.2 neu eingefügt:

4.2. Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen

Bei der Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen, für die keine Entwässerungsgenehmigung erarbeitet werden muss

je Abnahme 58,00 €

(2) Aus Punkt 4.2 wird folgender Punkt 4.3:

4.3. Nachabnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen, die erforderlich sind, weil die erste Abnahme auf Grund von Mängeln an der Entwässerungsanlage nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte

je Nachabnahme 40,00 €

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungsgebührensatzung) tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, den 14.11.2012

gez. Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer



2. Änderung zu den Allgemeinen Preisregelungen

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 1 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. S. 238), den §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13.04.2010 (GVBl. S. 190) und den §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt KAG-LSA vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12.12.2008 (GVBl. LSA S.452), hat die Verbandsversammlung des ZVO am 14.11.2012 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

(1) Punkt 1.1. wird wie folgt geändert:

1. Der Bereitstellungspreis für den Trinkwasseranschluss beinhaltet die anteiligen Bereitstellungskosten von der Gewinnungsanlage bis zum Hausanschluss.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 11/2012

| | | Netto | Brutto |
|------------------------------------|-------------------------------|------------------|------------------|
| Qn 2,5 | = Durchflussmenge bis 5m³/h | 12,34 EUR/Monat | 13,20 EUR/Monat |
| Qn 6 | = Durchflussmenge bis 10m³/h | 29,61 EUR/Monat | 31,68 EUR/Monat |
| Qn 10 | = Durchflussmenge bis 20m³/h | 49,35 EUR/Monat | 52,80 EUR/Monat |
| Qn 15 | = Durchflussmenge bis 35m³/h | 74,02 EUR/Monat | 79,20 EUR/Monat |
| Qn 40 | = Durchflussmenge bis 110m³/h | 197,38 EUR/Monat | 211,20 EUR/Monat |
| Qn 60 | = Durchflussmenge bis 180m³/h | 295,89 EUR/Monat | 316,60 EUR/Monat |
| Vorübergehend ohne Messeinrichtung | | 12,34 EUR/Monat | 13,20 EUR/Monat |

(2) Punkt 2.1. wird wie folgt geändert:

2.1. Ein- oder Ausbau von Wasserzählern (Stilllegung/Wiederinbetriebnahme/Umbau auf Kundenwunsch)

Werden auf Veranlassung des Kunden und / oder durch ihn zu vertretende Ursachen Wasserzähler in der Anschlussleitung ein- oder ausgebaut, so werden folgende Preise berechnet:

2.1.1. Einbau

| | Netto | Brutto |
|-----------|------------------|------------------|
| bis Qn 10 | 58,82 EUR/Stck. | 62,94 EUR/Stck. |
| bis Qn 60 | 170,16 EUR/Stck. | 182,07 EUR/Stck. |

2.1.2. Ausbau

| | Netto | Brutto |
|-----------|------------------|------------------|
| bis Qn 10 | 58,82 EUR/Stck. | 70,00 EUR/Stck. |
| bis Qn 60 | 170,16 EUR/Stck. | 202,49 EUR/Stck. |

(3) Punkt 2.2. wird wie folgt geändert:

2.2. Wechsel von Wasserzählern

Müssen Wasserzähler gewechselt werden, deren Beschädigung, das Abhandenkommen oder die unbefugte Entfernung der Kunde zu verantworten hat (z.B. Frostzähler, zerstörte, ausgebaute und oder gestohlene Wasserzähler), so werden folgende Preise berechnet:

| | Netto | Brutto |
|-----------|-----------------|-----------------|
| bis Qn 10 | 79,92 EUR/Stck | 85,51 EUR/Stck |
| bis Qn 60 | 766,37 EUR/Stck | 820,02 EUR/Stck |

(4) In Punkt 2.3. werden die Preisangaben wie folgt geändert:

| Wasserzähler | Netto | Brutto |
|-----------------------|-----------------|-----------------|
| bis Qn 6 | 135,08 EUR/Stck | 144,54 EUR/Stck |
| Qn 10 | 147,03 EUR/Stck | 157,32 EUR/Stck |
| Qn 15 | 187,89 EUR/Stck | 201,04 EUR/Stck |
| Qn 40 | 252,27 EUR/Stck | 269,93 EUR/Stck |
| Qn 60 | 253,09 EUR/Stck | 270,81 EUR/Stck |
| - Verbundwasserzähler | | |
| Qn 15 | 224,62 EUR/Stck | 240,34 EUR/Stck |
| Qn 40 | 252,27 EUR/Stck | 269,93 EUR/Stck |
| Qn 60 | 253,09 EUR/Stck | 270,81 EUR/Stck |

(5) In Punkt 2.4. werden die Anstriche a) und b) wie folgt geändert:

- a) von 61,61 EUR Netto bzw. 73,32 EUR Brutto, wenn der Zähler gesperrt wird
b) von 61,61 EUR Netto bzw. 65,92 EUR Brutto, wenn der Zähler geöffnet wird

- (6) In Punkt 2.5. wird folgender Satz 3 neu aufgenommen:
Die Berechnung erfolgt zuzüglich 19% Umsatzsteuer.
- (7) In Punkt 2.6. wird Satz 2 wie folgt geändert:
Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird eine Kostenpauschale von 74,88 EUR Netto bzw. 80,12 EUR Brutto erhoben.
- (8) In Punkt 2.7. wird „Brutto 4,01 EUR/Tag“ durch 3,61 EUR/Tag Brutto“ ersetzt.
- (9) Punkt 2.8. wird wie folgt neu aufgenommen:
2.8. Verwendung von Ringkolbenwasserzählern (Art der Messeinrichtung)
Stellt der Kunde den begründeten Antrag auf Verwendung einer nicht üblicherweise installierten Messeinrichtung (Mehrstrahlwasserzähler), so hat er die Kosten nach Pkt. 2.1. der Allgemeinen Preisregelungen zuzüglich einer Pauschale, die durch Verwendung einer anderen Messeinrichtung (Ringkolben-Wasserzähler) entsteht, zu tragen. Für die Verwendung wird eine Kostenpauschale von Netto 50,00 EUR bzw. Brutto 53,50 EUR erhoben.
- (10) In Punkt 4.2. werden die Bruttopreise wie folgt ersetzt:
- | | |
|------------------|----------|
| • „52,51“ durch | „47,22“ |
| • „57,62“ durch | „51,81“ |
| • „21,59“ durch | „19,41“ |
| • „24,04“ durch | „21,61“ |
| • „439,05“ durch | „394,78“ |
| • „9,09“ durch | „8,17“ |
| • „109,31“ durch | „98,29“ |
| • „55,76“ durch | „50,14“ |
| • „66,32“ durch | „59,63“ |
- (11) Punkt 4.3. Satz 1 wird wie folgt geändert:
Für die Abtrennung an der Versorgungsleitung (üblicherweise im öffentl. Verkehrsraum) wird eine Kostenpauschale in Höhe von Netto 710,00 EUR bzw. Brutto 844,90 EUR erhoben (§ 10 Abs. 6 AVB Wasser V).
- (12) In Punkt 5.4. wird folgender Satz 3 ergänzt:
Die Berechnung erfolgt zzgl. 19 % Umsatzsteuer.
- (13) In Punkt 5.6. wird das Wort „Aufgrabegenehmigung“ durch das Wort „Planauskunft“ ersetzt.
- (14) Punkt 5.7. wird gestrichen.

Artikel 2

Die 2. Änderung zu den Allgemeinen Preisregelungen tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Quedlinburg, den 14.11.2012

gez. Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer

